Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 238. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Dinstag, den 23. Mai 1876.**

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

61. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. Mai.

11 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Ministerial-Director Mac Lean, Generalsteuerdirector Burghart, Geh. Räthe Hoffmann, Rhode, Rüdorff, Dahrenstädt u. A.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogengemeinden.

Abg. Warburg: Ich möchte zunächst den Wunsch aussprechen, daß das Haus die Vorlage nicht an eine Commission verweise, weil sonst zu befürchten steht, daß das Gesetz in dieser Session überhaupt nicht zu Stande kommt. Es ist aus diesem Grunde auch bereits eine freie Commission zusammengetreten, die den Entwurf berathen und eine Reihe von Abänderungsanträgen formulirt hat. Diese Vorlage ist schon vor drei Jahren in Angriff genommen, und zwar wurde damals vom Minister der geistlichen Angelegenheiten ein größeres Judengesetz versprochen, welches alle einschlagenden Fragen behandeln solle. Ich mache nun dem Cultusminister nicht einen Vorwurf, daß dies große Gesetz uns jetzt nicht vorgelegt wird, weil ich die bedeutenden Schwierigkeiten nicht verkenne, aber es sind ja bei Ausarbeitung der Vorlage noch zwei andere Ministerien betheiligt gewesen, und wenn ich berücksichtige, daß 3 Ministerien zu dem vorliegenden kleinen Gesetzentwurf 3 Jahre gebraucht haben, so trage ich gerechtes Bedenken, ob das große Judengesetz überhaupt zu Stande kommen wird. Als man sich seiner Zeit über das Fortbestehen oder Niederreißen der Gerichtslaube stritt, führte man für das erstere an, daß man sie als historische Merkwürdigkeit conserviren müsse, bis denn schließlich doch der gute Geschmack siegte. In ähnlicher Lage scheint sich das alte Judengesetz vom Jahre 1847 zu befinden, und ich will nicht hoffen, daß man wegen der historischen Curiosität dasselbe zu conserviren gedenkt. Das vorliegende kleine Gesetz nehme ich mit dem größten Dank an, weil es einem wirklichen Bedürfniß Abhilfe schafft.

Es liegt nun von verschiedenen Seiten die Befürchtung vor, daß hiermit ein Eingriff in die Gemeindefreiheiten geschehe, aber diese Besorgnisse kann ich durchaus nicht anerkennen. Die jüdische Gemeinde hat sich ja wesentlich auf drei Gebieten zu bethätigen, auf dem des Cultus, der Wohlthätigkeitspflege und der Schule. Was die beiden ersten Punkte anbetrifft, so werden dieselben durchaus nicht tangirt, in Bezug auf den dritten kann ich nur wünschen, daß die jüdischen Gemeindeschulen gänzlich abgeschafft würden, weil durch derartige confessionelle Schulen der religiöse Haß und Hader nur befördert wird. Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetze Ihre Zustimmung zu ertheilen; Sie erfüllen damit einen Act der Gerechtigkeit und erreichen mit demselben eine weitere Etappe auf dem Wege der Gewissensfreiheit. (Beifall.)

Abg. v. Sybel: Ich würde es nicht versucht haben, den früher vom Hause beschlossenen Resolutionen, die sich für eine Erwägung im Sinne der heutigen Vorlage aussprachen, entgegenzutreten, wenn nicht das Haus mit der Ablehnung des Klotz-Virchow'schen Antrages bei der Synodalordnung ein entgegengesetztes Princip befolgt hätte und weil ich es nicht für billig halte, den jüdischen Dissidentern etwas zu bewilligen, was den christlichen versagt worden ist, nämlich die Aufhebung des Parochialzwanges bei Fortbestehen des Bekenntnißstandes. Nun ist gesagt worden, ein Unterschied zwischen beiden Confessionen bestehe insofern, als der Christ, wenn er aus seiner Religionsgemeinschaft austritt, Christ bleibt, während der austretende Jude gleichsam den jüdischen Glauben abschwört. Diese Auffassung ist nach meiner Meinung ganz irrig. Der Jude, der seinen Austritt aus der jüdischen Religionsgemeinschaft erklärt, braucht damit keineswegs seinen jüdischen Glauben zu verleugnen; er erkärt nur, daß in dieser Gemeinschaft der nach seiner Meinung rechte jüdische Glaube nicht mehr sei, daß er ihn mit sich herausnähme und nach wie vor Jude im vollsten Sinne des Wortes bleibe. Er steht hier also ganz so wie der Christ. Ich habe ferner den Einwand gehört, diese Religionsgemeinschaft der Judenheit könne nicht parallelisirt werden mit der christlichen Kirche in Bezug auf den Austritt, weil die jüdische Religionsgemeinschaft überhaupt gar keine Charakterzüge einer Kirche an sich trage, weil sie keine Dogmatik habe, weil sie außer den Gemeindeformationen keine höheren kirchlichen Organisationen habe.

Wenn der Abg. v. Gerlach das Argument der Dogmatik vorbrächte, so würde es mich nicht wundern, wenn das aber von liberalen Politikern geschieht, so frappirt mich das in der That. Der Liberalismus sieht doch weit mehr auf die praktische Bethätigung, als die Uniformität des Dogmas, und ich sollte doch denken, daß das Judenthum durch die Zähigkeit seines religiösen Daseins recht eigentlich einen schlagenden Beweis dafür liefert, daß eine lebensfähige Kirche eine specialisirte dogmatische Uniformität nicht nöthig habe. Was den Mangel an höheren kirchlichen Organisationen anbetrifft, so würde, wenn der Synodalordnung das Schicksal zu Theil geworden wäre, was ihr die Abgg. Virchow und Hänel zu bereiten suchten, die Streichung des summus episcopus, des landesherrlichen Kirchenregiments, der höheren Synoden 2c., die evangelische Kirche keinen anderen äußerlichen Zustand gehabt haben, als ihn jetzt die jüdische Religionsgemeinschaft bietet. Wenn Gewissenszwang vorläge, so würde ich mich ebenfalls für dieses Gesetz interessiren, aber es ist mir bis jetzt schlechterdings unmöglich gewesen, irgend ein Atom von Gewissenszwang in dem bisherigen Zustande, wie er in allen Erörterungen und Petitionen geschildert wird, zu entdecken. Ich finde hier keinen Gewissenszwang, sondern lediglich Finanzzwang; es handelt sich um rein formale Dinge, um gewisse Differenzen über die Form des Cultus, um die Frage, ob gewisse Gebete in hebräischer oder deutscher Sprache gebetet werden sollen, ob die Gesänge mit oder ohne Orgelbegleitung stattfinden sollen, ob gewisse Gebete um Rückkehr nach Jerusalem fortdauern sollen oder nicht. In allen diesen Punkten hat der gebildetere Theil unserer jüdischen Landesgenossen auf moderne Umgestaltung ohne irgend welches Verlassen der alten Grundlage hingewirkt, und die alte gläubige Partei, welche erklärt, daß dies ihr ein Abscheu sei, hat an verschiedenen Orten einen Cultus nach eigener Weise eingeführt. Da nun Niemand gezwungen ist, einen mißfälligen Gottesdienst mitzumachen, so können sich Beschwerden nur gegen das Fortbestehen der Steuer, aber nicht gegen einen angeblichen Gewissenszwang richten, und wer wegen dieser finanziellen Frage austritt, den kann ich nur als einen Mann bedauern, der zu wenig Gemeinsinn hat, und als ein Beispiel fanatischer Rechthaberei, wie sie aller Orten vorkommt.

Wir bewilligen im Etat jährlich eine gewisse Summe für Cultuszwecke und Niemand wird in der dadurch eintretenden Erhöhung der Steuern eine Verletzung der Religionsfreiheit sehen. Ich könnte mich also nur in einem Fall zur Annahme der Vorlage erklären: wenn es klar gestellt wäre, daß durch die Bewilligung der Wünsche der Dissidenten im Uebrigen keine nachtheiligen Folgen für das Gemeinwesen einträten. Es ist aber von vielen Seiten darauf hingewiesen worden, daß die Vermögens- und Creditverhältnisse der jüdischen Parochien durch das Princip dieses Gesetzes einer schweren Gefährdung ausgesetzt sind. Ein Austritt aus der Kirche ist gewöhnlich kein leichter Schritt, weil Gefühle der zartesten Rücksicht hierbei in Betracht kommen, aber das Verlassen der Parochie kann durch die geringsten Rücksichten geschäftlicher Natur herbeigeführt werden. Nun steht es nach statistischen Angaben fest, daß nur ungefähr ⅓ oder ¼ der Gemeindeeinnahmen zu Cultuszwecken, der größte Theil also für die Gemeindeschulden, für Unterhaltung der Schulen, der Heil- und Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w. verwendet wird, und wenn nun Jemand wegen abweichender Meinung über die äußerlichen Formen des Cultus austreten und damit auch diese zwei Drittel bis drei Viertel der nicht für den Cultus bestimmten Ausgaben von sich abschütteln kann, so ist dies ein Verhalten, welches wir durch gesetzgeberische Thätigkeit zu ermuthigen nicht in der Lage sind. Der doppelte Beitrag zu den Cultuskosten, der durch die Zugehörigkeit zu zwei Parochien entstehen würde, kann der einzige Punkt zur Beschwerde bilden, und diesen will ich beseitigen; aber damit fällt denn auch das Motiv für die Aufhebung des Parochialzwanges fort. Denselben Gedanken spricht der Rabbiner Philippson in seiner Petition und der hier lebende Rechtsanwalt Makower in einem interessanten Buch aus, und auch ein früheres Mitglied der Fortschrittspartei, Dr. Kosch, hat sich im Jahre 1871 mit der größten Energie in gleichem Sinne ausgesprochen. Ich wünsche, daß diese so schwer wiegende Frage auf das Gründlichste geprüft werde, und beantrage daher die Ueberweisung an die Justizcommission.

Abg. Dr. Lasker: Wenn der Vorredner am Anfang seiner Rede sagt, daß er nicht versucht hätte, gegen die beiden früher gefaßten Resolutionen zu sprechen, wenn nicht ein gegentheiliger Beschluß des Hauses bei der Synodalordnung vorläge, so kann ich dies Gegentheil nicht anerkennen, denn weder bei der Synodalordnung noch bei diesem Gesetz erkennen Sie den Dissenters einen Antheil am Kirchenvermögen zu. Nun sagt der Vorredner, der Antheil bestehe hier allerdings nicht positiv durch Participirung am Kirchenvermögen, sondern nur negativ durch die Verneinung der Pflicht zur Beitragszahlung; aber zwischen diesen beiden Fällen ist doch ein enormer Unterschied, der sich nicht einmal dialectisch verwischen läßt. Wenn er dagegen behauptet, daß ein Jude aus der Religionsgemeinschaft austreten und doch Jude bleiben könne, so würde, wenn er im Stande wäre, dies in eine Gesetzesformel zu bringen, das vorliegende Gesetz völlig überflüssig sein, da aber die Richter über diesen Punkt anderer Meinung sind, so mußte dies Gesetz ergänzend eintreten. Der Abg. v. Sybel hat es nun versucht, auf eine theologische Durchdringung des Judenthums einzugehen und hat erklärt, daß sich innerhalb desselben keine Confessionen bilden könnten und alles, worum sich die Leute stritten, seien untergeordnete Punkte, so möchte ich ihn darauf hinweisen, daß dergleichen Untersuchungen eine politische Körperschaft gar nichts angehen, dieselbe hat sich nur um die äußere Verwaltung zu kümmern, aber darf nicht in die inneren Einrichtungen eingreifen; an dieser Grenze muß sie Halt machen. Wenn ich mich vermessen wollte, hier über die christliche Religion Betrachtungen anzustellen, so würden Sie mir entweder sagen, ich verstände nichts von der Sache, oder aber ich gehe in ein Gebiet über, welches zu erörtern das Haus nicht berufen sei. Herr v. Sybel dagegen erklärt alle Differenzen für finanzielle und die religiösen Bedenken für völlig untergeordnet, um eine Trennung herbeizuführen, während er doch als Historiker wissen müßte, um welcher geringen Differenzen willen in der christlichen Kirche Trennungen stattgefunden haben, wie zum Beispiel in England, ob der Geistliche einen gewissen gestickten Mantel tragen soll 2c., und wie solche geringfügigen Kleinigkeiten geradezu zu Bürgerkriegen geführt haben.

Nun sagt Abgeordneter v. Sybel, es handle sich hier nicht um einen Gewissenszwang, da ja Jeder vom Gottesdienst wegbleiben könne und nur sein Geld zu bezahlen brauche. Aber haben Sie nicht bei den Protestanten den Taufzwang aufgehoben, dürfen Sie nicht aus der protestantischen Kirche austreten, können in derselben Parochie wohnen bleiben und brauchen keiner anderen Confession beizutreten; weshalb wollen Sie das nicht den Juden gestatten? Ich halte allerdings Geld- und Gewissensangelegenheiten für zwei völlig getrennte und nicht zu vereinigende Gegenstände; aber das Gesetz verlangt doch nicht die Erklärung, daß der Austretende aus Gewissensrücksichten die Zahlung nicht leisten könne, sondern daß er die religiöse Gemeinschaft mit der übrigen Gemeinde nicht wolle und deshalb von den Zahlungen entbunden zu sein wünscht. Das ist eine einfache Folge jener Erklärung. Sie können doch nicht von Staatswegen bestimmen, daß Jemand, der confessionell mit anderen Personen keine Gemeinschaft haben will, die erhabenen Lehren jener Religion aber anerkennt, executivisch gezwungen wird, mit jenen Personen zusammen zu bleiben. Die Entscheidung liegt hier in der Frage, ob der Staat einen solchen Zwang ausüben kann, wenn er leugnet, daß ein Grund vorhanden sei, aus religiösen Bedenken auseinander zu gehen. Kennen Sie genügend das Wesen des Judenthums, um die Möglichkeit einer confessionellen Entwickelung innerhalb desselben in Abrede zu stellen, dann lehnen Sie den Gesetzentwurf ab und machen Sie ein untergeordnetes Geldarrangement nach dem Antrage Sybel. Erkennen Sie aber eine solche Möglichkeit an, dann müssen Sie aus Consequenz Ihrer früheren Resolution dazu kommen, das Gesetz im Großen und Ganzen anzunehmen. Ich stimme auch dem Gesetzentwurf bei wegen seiner vorsichtigen Fassung, welche den Eigennutz als Ursache des Austritts entfernt und die Gewissensbedenken in den Vordergrund stellt. Ideell ist das erreicht durch die vorgeschriebene Austrittsformel, daß die betreffende Person aus Gewissensbedenken austrete. Man hat eine solche Erklärung für unwesentlich gehalten, an ihrer Stelle eine eidesstattliche Versicherung gefordert.

Wir können eine solche Eidesleistung über Gewissensfragen von Staatswegen niemals fordern. Aber eine solche Erklärung ist auch nicht wirkungslos. Was hält denn die Personen, welche sich beschwert fühlen, ab, jetzt schon auch ohne das Privilegium des Abg. v. Sybel, auszutreten? Lediglich weil sie die Erklärung nicht abgeben wollen, daß sie aus dem Judenthum austreten wollen, lediglich der Zwang, der durch dieses ideale Widerstreben auf sie ausgeübt wird. Bei anständigen Juden wird die jetzt geforderte Erklärung ebenfalls nicht leichtfertig gegeben werden. Aber auch für Personen, welche ihre Worte minder genau wägen und an welchen den Gemeinden viel liegt, ist eine bestimmte Grenze gezeichnet, die sie ohne Noth nicht werden überschreiten wollen, denn der Gesetzentwurf hat auch sehr praktische Hilfsmittel, um einem leichtfertigen Austritt vorzubeugen; unter diese zählt schon die fernere Beitragspflicht auf eine bestimmte Zeit, deren Dauer ich für unwesentlich halte. Der Abg. v. Sybel hat heute nach statistischen Mittheilungen, deren Richtigkeit ich nicht kenne, ausgeführt, daß ein Viertel aller Ausgaben nur für Cultuszwecke verwendet würde, drei Viertel aber für andere Verpflichtungen. Dann sind ja die austretenden Personen verpflichtet, während der ganzen durch das Gesetz bestimmten Zeit drei Viertel ihres Beitrages zu entrichten und sind nur zu einem Viertel entlastet. Diese Entlastung hat auch der Abg. v. Sybel für gerechtfertigt erklärt, sie ist aber doch nicht geeignet, die geforderte Erklärung ohne Noth herbeizuführen. Je größer die Zahl der sonstigen Verpflichtungen bleibt, um so mehr verringert sich die Gefahr, daß Eigennutz bei dem Austritt im Spiele sein werde. Alsdann ist eine Klausel aufgenommen worden, welche den Einzelnen selbst bei vorhandenen moralischen Bedenken verhindert wird, ohne Noth auszutreten. Es ist dies die Entziehung des Rechts an den Begräbnißplätzen ferner Theil zu nehmen. Auf beiden Seiten ist man der Ueberzeugung, daß diese Klausel das Gesetz beinahe wirkungslos machen wird. Die Gesinnungsgenossen des Abg. v. Sybel sind darob beruhigt, während die Gegenpartei ihrer Beunruhigung in massenhaften Petitionen Ausdruck geben.

Es sei, sagt man in denselben, der Wunsch, auf der Stätte seiner Väter nach jüdischer Sitte begraben zu werden, so mächtig, daß, wenn des Recht entzogen und chikanös oder nur streng juristisch von den jüdischen Gemeinden gehandhabt werde, dies Viele vom Austritt zurückhalten würde. Gegen die Wegschaffung dieser Klausel habe ich drei Gründe. Der erste besteht darin, daß ich überhaupt den Austritt zu einer ernsten Sache machen will und die loyalen Hindernisse nicht vermindern, sondern bestehen lassen möchte, um eben die Probe herbeizuführen, ob wirklich überwiegender Gewissenszwang heraustreibt. Zweitens kann ich keinen Rechtstitel finden, weshalb die religiösen Gemeinden solchen, die ihnen nicht mehr angehörig sind, das Mitbenutzungsrecht an den Begräbnißplätzen sichern müssen. Mögen die Ausgetretenen an den Staat oder an die politische Gemeinde sich wenden, die aus polizeilichen Gründen Abhilfe schaffen müssen. Es giebt weder einen juristischen noch einen Billigkeitsgrund, aus welchem man den religiösen Gemeinden diese Last auflegen könnte. Wenn nun die Personen, die sich vom Austritt durch die Nichtbenutzung des Begräbnißplatzes abgehalten finden, bei einer Erwägung der Religionsbedenken zu dem Schlußresultat kommen, lieber alle Bedenken zu tragen, als auf das Mitbenutzungsrecht an den Begräbnißplätzen zu verzichten, dann mögen sie die Gemeinschaft aufrecht erhalten. In großen Städten, wo zahlreiche Dissidenten vorhanden sind, wird dies zur Bildung einer besonden Gemeinde mit besonderem Kirchhof führen, in kleinen Städten aber wird diese mächtige Waffe einen frivolen Austritt des Einzelnen verhindern können. Ich kann bezeugen, daß sämmtliche Mitglieder aus großen Gemeinden, die sich an mich gewandt haben, versicherten, daß dies Gesetz mehr reinigend als auflösend wirken werde. Sie werden mir zugeben, daß ich niemals einem Gesetz zustimmen würde, welches in der That den Bestand der jüdischen Religionsgemeinschaft gefährden könnte. Sie wissen, daß ich nicht allein äußerlich dieser Gemeinschaft angehöre, sondern in ihrem Kern den idealsten Ausdruck finde, der nach dem Zeugniß aller Geschichte zum ersten Mal der Menschheit in Form eines religiösen Bekenntnisses verkündet worden ist.

Ich glaube, daß der wesentliche Inhalt des Judenthums in dem Bekenntniß zu dem einigen Gott liegt, und daß die Macht dieser lebendigen Ueberzeugung der Gemeinschaft, die zuerst in der Weltgeschichte mit dieser erhabenen religiösen Idee eingetreten ist, so lange Dauer geben wird, als überhaupt Religionsgemeinschaften existiren. Zu diesem Ausspruch berechtigt mich eine vieltausendjährige Geschichte, des unter den widerwärtigsten Verhältnissen leidenden Judenthums. Wer zwingt Sie, gegen die Zuversicht, daß das Judenthum aus seiner inneren Idee bestehen werde, Mißtrauen zu haben und ihm zu seinem Schutze den Executor zu geben? Der Abg. Hirsch wird für Danzig bezeugen, daß das Gesetz von 1847 dort gar keine Anwendung findet, daß die Gemeinde sich aus freien Stücken gebildet hat und sehr fest zusammenhält. Auch in ganz Amerika existirt kein Zwang für die Bildung der jüdischen Gemeinden und nirgends ist der feste Zusammenhang derselben größer als dort. Welche Entscheidung Sie aber auch diesem Gesetze geben mögen, ich bin äußerst erfreut und dankbar für die Sympathien, in denen Unterstützer und Gegner dieses Gesetzes für die Interessen des Judenthums sich vereinigen. Es ist dies besonders erfreulich in der heutigen Zeit, in der die ungereimtesten Angriffe gegen die Juden von allen Seiten geschleudert werden. Diesem gegenüber sehe ich in der lebendigen Theilnahme des Hauses ein Zeugniß, welches die Juden gewiß mit Dank annehmen werden. Aber ich bitte Sie, die Reihe nicht umzukehren. Bei den Katholiken gestatten Sie, daß ein Theil aus Gewissensbedenken sich absondere und einen Theil des Vermögens an sich nehme; bei den Protestanten gestatten Sie, daß ein Theil sich absondere, aber nicht das Vermögen an sich nehme. Und nun steigern Sie es bei den Juden dahin, daß sie sich auch nicht absondern dürfen; ich kann von der Mehrheit des Hauses nicht annehmen, daß Sie aus großer Liebe zum Judenthum Privilegien einführen wollen, die für Ihr eigenes Bekenntniß versagt sind. Vielleicht glauben Sie, bei dem Judenthum bringe das gleiche Recht größere Gefahr.

Ich bekenne, das Judenthum verdient geschützt zu werden, denn es bildet in gleichem Maße, wie die übrigen Bekenntnisse, gute Staatsbürger heran und ist in Wahrheit frei von jenen Curiositäten, welche Judenfeinde aus kasuistischen Schriften zusammensuchen, und die man auch aus den kasuistischen Lehren anderer Confessionen sammeln könnte. Gleichwohl bedarf das Judenthum eines besonderen Schutzes nicht, denn seine Kraft ist nicht geringer, als die anderer Bekenntnisse, und wird, da sie sich durch Jahrtausende bewährt hat, auch sicher bestehen, ohne das verhaßte Privilegium eines Zwanges, der, lediglich um Geldzuschüsse zu erhalten, Streit über die intimsten Gewissensfragen und Unreinheit der Gesinnung an die Stelle setzt, wo nur Reinheit der Gesinnung walten sollte. Uebrigens wird der praktische Erfolg nicht das Auseinanderlaufen sein. Die Mennoniten, bei denen Alles auf Freiwilligkeit beruht, laufen auch nicht auseinander; im Gegentheil, sie halten ohne staatlichen Zwang fester zusammen. Oder hätten Sie gehört, daß die Juden gleichgiltig sind gegen ihre Religion? Vielleicht keine Religion hat so viel Märtyrer gehabt, als gerade sie. Meinen Sie in der That, diese paar Thaler, die ihnen der Abg. v. Sybel retten will, werden für die Gemeinden ein mächtiges Band sein? Ich halte diese Vertheidigung für wohlwollend und dankenswerth, aber nicht für gerecht. Was die geschäftliche Behandlung der Vorlage anlangt, so würde ich gern für die Verweisung an eine Commission stimmen, wenn nicht zu fürchten stände, daß dies gleichbedeutend wäre mit einer Ablehnung der Vorlage für diese Session, da überdies auch der Hauptpunkt des Gesetzes genügend klargelegt worden, so bitte ich Sie, das Gesetz ohne commissarische Vorberathung sofort im Plenum zu berathen (Beifall).

Die Debatte wird hiermit geschlossen.

Abg. v. Sybel verwahrt sich in persönlicher Bemerkung gegen die Auffassung und Folgerungen, welche der Abg. Lasker aus Mißverständniß aus seiner Rede gezogen.

Abg. Windthorst (Meppen) beantragt, die Vorlage an die um 7 Mitglieder verstärkte Justizcommission zu verweisen.

Abg. Löwenstein schlägt vor, den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung im Plenum zu berathen, jedoch bis zu dem Bericht über die bezüglichen Petitionen von der Tagesordnung abzusetzen.

Das Haus tritt dem letzteren Antrag bei.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

Bei § 1, welcher die der eben genannten Besteuerung unterliegenden Gegenstände bezeichnet, bringt Abg. Berger zur Sprache, daß in Dortmund Dienstboten von Landwirthen, welche täglich den Consumenten die Milch zuführen, wiederholt in Strafe genommen und die Dienstherrschaften zur Lösung von Gewerbescheinen für diese Dienstboten genöthigt worden sind, weil ein Gewerbebetrieb im Umherziehen vorliege. Redner wünscht von der Regierung die Bestätigung, daß diese Auffassung eine falsche sei.

Generalsteuerdirector Burkhart ertheilt diese Bestätigung, indem er erklärt, daß Milch zu den von der Besteuerung ausgenommenen selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft gehöre.

Bei § 9, der die Höhe der Hausirsteuern festsetzt, spricht Abg. Köhler (Göttingen) die Hoffnung aus, daß den Beschwerden, die aus allen Theilen des Landes über die sogenannten Wanderlager und Wanderauctionen laut geworden sind, wirksame Abhilfe geschafft werde — ein Gegenstand, der auch den deutschen Reichstag bereits in vorjähriger Session auf Grund zahlreicher Petitionen beschäftigt habe. Durch diese Art des Hausirhandels werden das stehende Gewerbe und der reguläre Geschäftsbetrieb geschädigt, unreelle Waaren im Lande vertrieben und das Publikum vielfach getäuscht und übervortheilt, es müsse daher als ein Bedürfniß angesehen werden, diesem Mißbrauch mit geeigneten Mitteln entgegenzutreten. Vor Allem empfiehlt Redner eine strenge Handhabung der darüber bestehenden Vorschriften.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden ohne Discussion angenommen.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten.

Zu § 1, der die zu gewährenden Sätze nach den verschiedenen Rangklassen festsetzt, beantragt der Abg. Löwenstein den Unterschied zwischen Beamten vierter und fünfter Rangklasse aufzuheben, also beiden 500 Mark für allgemeine Kosten und 10 M. auf Transportkosten für je 10 Kilometer zu gewähren. Der Antragsteller bestreitet die Richtigkeit der von der Commission für die Beibehaltung des Unterschiedes geltend gemachten Parallele zwischen den preußischen Beamten fünfter Klasse und den Reichsbeamten der unteren Reichsbehörden. Die aus der Verordnung von 1817, die von einem gemüthlichen mitteralterlichen Geist durchweht sei, beibehaltenen Unterschiede der Rangklassen mögen ja bei den wichtigen Fragen des Vortritts in gewissen Cirkeln, bei Trinksprüchen bei festlichen Gelegenheiten u. s. w. in alle Ewigkeit bestehen (Heiterkeit), hier komme es nur darauf an, ob sich die beiden Beamtenklassen nach ihren socialen Verhältnissen, dem Aufwande für den Umzug 2c. unterscheiden, und das müsse verneint werden. Daß ein Unterschied zwischen den Umzugskosten eines verheiratheten Regierungsassessors und Regierungsrathes bestehe, könne nur Jemand behaupten, der in den Vorurtheilen der Verordnung von 1817 bis über die Ohren stecke. Auch in den Gesetzen über die Wohnungsgeldzuschüsse, die Diäten und Reisegelder der Beamten sei ein solcher Unterschied nicht gemacht.

Geheime Rath Rüdorff tritt dem Antrage des Vorredners entgegen, der gegen die bisherige Entschädigung eine ganz außergewöhnliche Erhöhung für die Beamten fünfter Klasse, nämlich von 110 Procent, enthalte und die Conformität mit den für das Reich geltenden Bestimmungen aufhebe. Derartige Dinge ließen sich nicht nach metaphysischen Grundsätzen ordnen, sondern es müßten dabei Geschichte und Tradition berücksichtigt werden.

Abg. Windthorst (Bielefeld) findet in der in dem Antrag Löwenstein enthaltenen unverhältnißmäßigen Erhöhung der Beamten fünfter Klasse nur eine Bestätigung dafür, daß dieselben bis jetzt gar zu schlecht behandelt worden sind.

Abg. v. Benda macht darauf aufmerksam, daß durch Annahme des Antrags Löwenstein eine allzu große Kluft zwischen den Beamten 5. Klasse mit 500 Mark und den keiner Kasse angehörenden, so weit sie gesetzlich zu einem Tagegelderсatze von 9 Mk. berechtigt sind, mit 240 Mk. entstehen würde und daß die meistens in einem vorgerückten Alter stehenden Beamten 4ter Klasse auch eine größere Familie besitzen und deshalb einer höheren Entschädigung bedürftig seien.

Der Antrag Löwenstein wird hierauf angenommen.

Außer dieser Modification erleidet § 1 der R[…]gierungsvorlage noch insofern eine Aenderung, als auf Antrag der […]ommission der letzte Absatz: „Von der hiernach sich ergebenden Vergütu[…]gssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte derjenigen jährlichen Einkommensverbesserung ab, welche dem Beamten lediglich aus Anlaß der Ver[…]etzung zu Theil geworden ist", — gestrichen wird.

Bei § 4, der eine Vera[…] aufzuwendenden Mieth[…]ung bis für die bisherige Wohnung etwa noch […]zinses längstens bis zu 9 Monaten als zulässig erklärt, beantragt der […] Abg. Wendorff, für diese Frist 1 Jahr festzusetzen und motivirt diese[…] Antrag damit, daß nach dem in Neuvorpommern geltenden Rechte ei[…] Beamter in die Lage kommen könne, die Miethe für seine bisher[…] Wohnung noch für ein volles Jahr zahlen zu müssen.

Geh. Rath Rüdorff bittet, nicht Rücksicht auf dieses vereinzelte particularrechtliche Gebiet zu nehmen; darauf wird der Antrag Wendorff abgelehnt.

§ 5 der Vorlage schließt eine Vergütung aus, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt.

Der Referent Schröder (Königsberg) begründet den Antrag der Commission auf Streichung des Paragraphen mit dem Hinweise darauf, daß derselbe zu allerlei Unzuträglichkeiten führen könne. Wünsche ein Beamter rein aus persönlichen Rücksichten seine Versetzung, so werde er gern selbst auf die Erstattung der Kosten verzichten.

Geh.-Rath Rüdorff erklärt es als nicht im Interesse des Dienstes, in solchen Fällen mit dem Beamten zu verhandeln. Die Ressortchefs könnten Bedenken tragen, aus persönlichen Rücksichten Versetzungen vorzunehmen, wenn der Säckel der Steuerzahler in Anspruch genommen werden müsse.

§ 5 wird hierauf gestrichen.

Auf Antrag der Commission wird § 8 in folgender Fassung angenommen: „Personen, welche, ohne vorher im Staatsdienst gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch den Verwaltungschef im Einvernehmen mit dem Finanzminister festzusetzenden Vergütung für Umzugskosten gewährt werden."

Als neuer § 8a wird eingeschaltet: „Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den activen Staatsdienst aufgenommen werden, findet dieses Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Umzugskostenvergütung die Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben zu Grunde zu legen ist."

In § 11 will die Vorlage die besonderen für einzelne Dienstzweige bestehenden Vorschriften vorläufig beibehalten, die Commission dagegen nur das Reglement vom 31. Januar 1859 für Beamte der Staats- und der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen.

Ref. Schröder (Königsberg) motivirt den Antrag der Commission durch den Hinweis darauf, daß nur bei den Eisenbahn-Beamten besondere Verhältnisse vorliegen, indem bei diesen ein unentgeltlicher Transport durch die Bahn selbst erfolge. In den Motiven seien noch die Steuerbeamten hervorgehoben. Die für diese als wünschenswerth bezeichnete größere Latitude in den Versetzungen dürfe jedoch nicht zu einer Schädigung der Steuerbeamten führen, die bisher sehr schlecht gestellt seien.

Geh. Rath Rüdorff hebt hervor, daß auch für die Beamten des auswärtigen Amtes und die Wachtmeister der Gendarmerie besondere Bestimmungen existirten, und daß der Finanzminister nach Erlaß des Gesetzes nicht versäumen werde, im Wege der Verordnung auch die Steuerbeamten zu berücksichtigen; man möge deshalb die Regierungsvorlage unverändert annehmen.

Abg. Löwenstein will mit Rücksicht auf das erste Moment die Vorlage acceptiren, wenn ein Zusatz angenommen wird, wonach das Reglement für die Steuerbeamten aufgehoben wird, um die Steuerbeamten nicht von dem Wohlwollen des Finanzministers abhängig zu machen.

Abg. Kieschke bezeichnet es gleichfalls als durchaus erforderlich, die Steuerbeamten der Wohlthaten dieses Gesetzes theilhaftig werden zu lassen. Je öfter ein Beamter versetzt werde, desto reichlicher müsse er entschädigt werden.

Abg. Berger bittet den Commissionsantrag anzunehmen. Wenn heute der Regierungs-Commissar noch weitere Beamten-Kategorien zu den in den Motiven genannten Steuer- und Eisenbahn-Beamten als hier in Frage kommend bezeichnet habe, so beweise dies, daß bei der Ausarbeitung der Vorlage nicht gründlich genug verfahren worden sei. Unter diesem Umstand könne man einzelne Beamtenklassen nicht leiden lassen. Der Commissions-Antrag wird angenommen. — Hiermit ist die Vorlage erledigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verlegung des Etatsjahres und die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Vierteljahr vom 1. Januar bis 31. März 1877.

Die Budget-Commission empfiehlt die unveränderte Annahme der Vorlage.

Abg. Osterrath betont nochmals, daß die Verfassungsurkunde die jährliche Feststellung des Budgets verordne; es sei aber bereits früher darauf hingewiesen worden, daß unter dem Ausdrucke „Jahr" in der Verfassungsurkunde nur das Kalenderjahr verstanden werden könne, der vorgelegte Gesetzentwurf schließe daher eine Verfassungsänderung in sich und sei deshalb auch an die für solche festgesetzten Fristen der Berathung und Beschlußfassung gebunden. Eine Verlegung des Etatsjahres müsse unter allen Umständen vermieden werden, da sie in dem gesammten wirthschaftlichen Leben der Nation, vor Allem aber in der eigentlichen Finanz- und Kassenverwaltung des Staates eine Umwälzung hervorrufe, deren angebliche Vortheile gar nicht im Verhältnisse ständen zu den Nachtheilen, welche die durch sie entstehende allgemeine Verwirrung nach sich ziehen würde. Auch die vorgeschlagene Verlegung des Etatsjahres auf den 1. April werde die rechtzeitige Feststellung des Etats nicht herbeiführen und selbst, nachdem das Reich sich für Verlegung des Etatsjahres auf den 1. April durch Annahme des bezüglichen Gesetzes seitens des Reichstages entschieden habe, sei für Preußen das Festhalten an dem bestehenden Etatsjahre vorzuziehen, denn alle diejenigen Gründe, welche früher gegen die Verlegung desselben auf die Zeit vom 1. Juli bis 1. Juli vorgebracht seien, sprächen ebenso sehr gegen die Zeit vom 1. April bis zum 1. April. Die Landesvertretung lege sich überdies durch die Annahme der Vorlage Befugnisse bei, welche sie verfassungsmäßig gar nicht besitze, es werde in der Vorlage die Bewilligung eines vierteljährlichen Etats gefordert, während die Verfassungsurkunde nur jährliche Etatsbewilligungen kenne, und die geforderte Bewilligung solle sogar für eine Periode Geltung haben, vor welcher das Mandat der Abgeordneten der jetzigen Legislaturperiode langst erloschen sei. Dies sei um so unzulässiger, als noch sehr wohl die Möglichkeit vorhanden sei, im Spätherbste nach den Neuwahlen dem neuen Abgeordnetenhause diese Vorlage zu machen.

Abg. v. Benda bestritt, daß die Vorlage eine Verfassungsänderung involvire, denn es sei zweifellos, daß die Verfassungsurkunde nicht das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr mit dem Worte Jahr meine. Diese Auffassung sei kaum jemals bestritten worden. Nachdem das Reich seinerseits mit der Verlegung des Etatsjahres vorgegangen sei, würde es zu ganz unhaltbaren Zuständen führen, wenn Preußen ihm nicht nachfolgen wollte. Dies werde von den hervorragendsten Praktikern unserer Finanzverwaltung durchweg bestätigt, da die preußische und die Reichsfinanzverwaltung viel zu eng verflochten seien, um die Zuträglichkeit und Möglichkeit einer solchen Trennung zugeben zu können.

Nachdem der Referent v. Kardorff nochmals die vom Vorredner angeführten Gründe, die die Commission zur Anerkennung der verfassungsmäßigen Zulässigkeit der Vorlage bestimmt haben, kurz resümirt hat, wird der Gesetzentwurf sowie der demselben beigefügte Specialetat für das erste Vierteljahr des Jahres 1877 ohne weitere Debatte genehmigt.

Schluß 2¾ Uhr. Nächste Sitzung: Dienstag 10 Uhr (Competenzgesetz).

10. Sitzung des Herrenhauses (vom 22. Mai).

11 Uhr. Am Ministertische Dr. Falk, Ministerialdirector Förster, Geheimräthe Herzbruch, Lucanus u. A.

Namens der Justizcommission referirt zunächst Graf zur Lippe über den Gesetzentwurf, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes der in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem preußischen Markgrafenthum Oberlausitz belegenen Lehne. Nach seinen Ausführungen schließt sich im Wesentlichen die Vorlage dem Gesetz vom 4. März 1867 an. Es wurde in der Commission für ganz unbedenklich erachtet, zu empfehlen, auf diesem Wege der Auflösung des Lehnsverbandes auch bezüglich der in der Provinz Schlesien belegenen Lehne weiter vorzuschreiten, und zwar um so mehr, als man, wie die Motive der Gesetzesvorlage ausreichend nachweisen, einem großen Theile der in Schlesien noch vorhandenen Lehne kaum noch die Natur eigentlicher Lehne beimessen kann, im Uebrigen aber nur noch wenige Lehne existiren, bei denen eine strenge Lehnssuccessionsordnung und eine Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit der Lehnsgüter ohne Zustimmung der Lehnsfolgeberechtigten sich erhalten hätte. Wenn trotzdem die Commission sich veranlaßt gefunden hat, eine ganze Reihe von Veränderungen in dem Gesetzestexte zur Annahme zu empfehlen, so hat dies darin seinen Grund, daß in dem vorliegenden Gesetzentwurfe die Berücksichtigung derjenigen Momente vermißt wurde, die bei Feststellung der die Auflösung des Lehnsverhältnisses in den Marken und in Westphalen betreffenden Gesetze von den Häusern des Landtags unter schließlicher Zustimmung der königlichen Staatsregierung für maßgebend angenommen wurden.

In der Generaldebatte befürwortet Graf Rittberg die ausdrückliche Ausdehnung des Gesetzes auf den Hoyerswerder Kreis der Niederlausitz, der wohl zum Communalverbande der Oberlausitz, aber nicht zum Markgrafenthum Oberlausitz gehört, so daß es zweifelhaft sei, ob die im Kreise Hoyerswerda gelegenen Lehne mit aufgehoben seien. Geheimrath Herzbruch erklärt sich gegen eine solche Abänderung, weil es unzweifelhaft sei, daß die ehemals oberlausitzer Theile des Hoyerswerder Kreises unter den Geltungsbereich des Gesetzes fielen, aber leicht das Mißverständniß entstehen könne, daß auch der übrige Theil des Kreises nunmehr von dem Gesetze betroffen werden sollte, was nicht beabsichtigt sei. Graf Rittberg zieht in Folge dieser Erklärung sein Amendement, welches die ausdrückliche Erwähnung des Hoyerswerder Kreises bezweckt, zurück.

In der Specialdiscussion werden die sämmtlichen Paragraphen ohne materielle Debatte in der Fassung der Commissionsbeschlüsse angenommen und der Gesetzentwurf im Ganzen genehmigt.

Es folgt die erste Berathung des Gesetzentwurfes über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diöcesen. Die Generaldebatte wird eröffnet durch

Graf v. Brühl: Ich kann diesem Gesetze gegenüber nur die Versicherung geben, daß ich noch heute wie vor Jahren der festen Ueberzeugung bin, daß der Culturkampf, von dem diese Vorlage ein Ausfluß ist, schließlich zum größten Ruhm und zur größeren Stärkung der römisch-katholischen Kirche enden wird und muß. Gerade darum hat mich das Studium dieser Vorlage mit aufrichtiger Freude erfüllt, denn sie läßt deutlich erkennen, daß die Regierung selbst von der Erfolglosigkeit des Kampfes sich überzeugt hat. Die Bischöfe sind ja abgesetzt, die Regierung hat einfach die ganze Verwaltung an sich genommen; sie braucht also gar kein Aufsichtsrecht mehr; wenn sie dennoch ein solches beim Landtage beantragt, so geht daraus hervor, daß sie selbst an eine lange Dauer dieser Regierungsverwaltung nicht glaubt. Eins der gefährlichsten geflügelten Worte, die Fürst Bismarck ausgesprochen, ist das: Wir gehen nicht nach Canossa! Es sollten damit die Schiffe hinter ihm verbrannt und die Möglichkeit des Nachgebens ausgeschlossen sein. Fürst Bismarck und der Cultusminister sollten doch aus der Geschichte wissen, daß nur ein deutscher Kaiser nach Canossa ging, daß aber sehr viele deutsche Kaiser in Streit mit dem Papste waren und daß dieser Streit auf anderem, milderen Wege als dem nach Canossa ausgeglichen worden ist. Ich lebe der Hoffnung, daß dies auch bei uns möglich ist, wenn der gute Wille dazu vorhanden ist oder sich einstellt. In diesem Gesetze aber erblicke ich einen neuen schweren Eingriff in die freiheitlichen Rechte der katholischen Kirche und deshalb stimme ich gegen die Vorlage.

Ohne weitere Discussion werden darauf sämmtliche Paragraphen des Gesetzes genehmigt.

Nächster Gegenstand ist die Berathung der evangelischen Kirchenverfassung auf Grund der von der dazu niedergesetzten Specialcommission gefaßten Beschlüsse, durch welche — abgesehen von einigen Abweichungen von geringerer Tragweite — die auf 4 Procent der directen Staatssteuern beschränkte Besteuerungsbefugniß der Provinzial- und General-Synode (Artikel 16) und der in Artikel 24 ausgesprochene Grundsatz, wonach den Organen der Landeskirche eine Mitwirkung bei der Besetzung der evangelisch-theologischen Professuren nicht zusteht, beseitigt worden sind.

Berichterstatter Dr. v. Goßler erkennt bei dem vorliegenden Entwurfe an, daß Alles, was die Kirche als religiöse Gemeinschaft und ihre innere Verfassung angehe, von der Sanction durch die politische Gesetzgebung ausgeschlossen bleiben müsse und letztere auf diejenigen Punkte und Bestimmungen zu beschränken sei, wo es sich um äußere Angelegenheiten der Kirche, als eines wichtigen Organismus im Staate, um vermögensrechtliche Beziehungen, um das Recht der Besteuerung und die Beschaffung von Geldmitteln, um Aufhebung oder Abänderung bestehender gesetzlicher Bestimmungen, überhaupt um Beziehungen der Kirche zum Staate und ihre gemeinsamen Interessen handele. In dieser Hinsicht habe die Vorlage im Wesentlichen das Richtige getroffen, und wenn es auch unbedenklich sei, daß die Landesvertretung ihre Zustimmung zu Bestimmungen, für welche in vorstehender Begrenzung dieselbe nothwendig sei, versagen könne, so könne dies doch nur vom politischen, nicht vom kirchlichen Standpunkte aus geschehen; nur von dem Standpunkte aus, daß die Interessen des Staates, die allgemeinen Interessen des Landes dadurch beeinträchtigt würden, während die Frage, ob die als kirchliche Ordnung feststehende Verfassung der evangelischen Kirche in den acht älteren Provinzen derselben und ihrer Entwickelung heilsam sei, nicht zur Competenz des Landtages gehöre. In Uebereinstimmung mit dem anderen Hause habe die Commission als die hierbei maßgebenden Gesichtspunkte die Fragen erkannt, inwieweit der Staat berechtigt sei, die kirchliche Selbstständigkeit zu beschränken, und welche Cautelen gegen Uebergriffe der Kirche in das staatliche Gebiet in das Gesetz aufzunehmen seien.

Der hierfür entscheidende Art. 13, in welchem vor der königl. Sanction eines kirchlichen Gesetzes die Erklärung des Staatsministeriums erfordert wird, daß von Staatswegen dagegen nichts zu erinnern sei, sei auch von der Commission — wenn auch in minder schroffer Fassung, als der des Abgeordnetenhauses — aufrecht erhalten worden, dagegen sei Art. 16, der die Grenzen des kirchlichen Besteuerungsrechts enthält, mit 5 gegen 5 Stimmen gefallen. Bei dieser Sachlage glaubt der Referent mit seiner persöhnlichen Ansicht nicht zurückhalten zu sollen; nach derselben ist eine Wiederherstellung des Artikels entschieden erforderlich, weil das Besteuerungsrecht ein Recht der Landes-Vertretung sei und diese deshalb müsse bestimmen können, wie weit sie es andern Vertretungskörpern überlassen wolle. Die Commission habe sich am Schlusse der Berathung zu einer Resolution geeinigt, in der die Erwartung ausgesprochen wird, daß die Staatsregierung mit Rücksicht auf die den Staatskassen zufließenden Einnahmen aus früheren Kirchengütern, von der neuen Organisation der evangelischen Kirche Veranlassung nehmen werde, derselben eine entsprechende Dotation zu verschaffen, und bis dahin, daß dies geschehen, die durch diese Organisation entstehenden Kosten auf den Staatshaushalt zu bringen. Er empfehle dem Hause, dieser Kundgebung zustimmen.

In der Generaldiscussion ergreift gegen das Gesetz zunächst das Wort:

v. Kleist-Retzow: Die Kirche und die Generalsynode habe die General-Synodalordnung nicht angenommenen, in der Ueberzeugung ihrer inneren Vortrefflichkeit, sondern allein in Folge des politischen Einflusses des Cultusministers, der die bestimmte Erklärung abgab, daß das Gesetz vom Landtage entschieden werde zurückgewiesen werden, wenn nicht die bekannten Schlußbestimmungen der General-Synodalordnung angenommen würden. Wäre eine gute Synodalordnung zu Stande gekommen, so brauchte man bei diesem Gesetze nicht so ängstlich zu sein; aber eine so schlechte und der Kirche schädliche Synodalordnung, wie sie beschlossen, zwinge dazu, dies Gesetz mit der größten Sorgsamkeit zu prüfen, und das Resultat dieser Prüfung sei für ihn die entschiedene Zurückweisung und Verwerfung dieser Vorlage. Es frage sich zunächst überhaupt, ob es annehmbar sei, daß die selbstständige Entwickelung der Kirche durch ein Staatsgesetz so festgelegt werde, wie durch die Vorlage geschehe und diese Frage müsse unbedingt werden. Der Artikel mache jede weitere Entwickelung der Synodalorgane von einem Staatsgesetze abhängig, die Mittel zur Bestreitung der kirchenregimentlichen Verwaltung seien der Kirche vorenthalten geblieben, so daß die Bewilligung derselben jährlich beim Abgeordnetenhause nachgesucht werden müßte und das Recht, sich durch eigene Umlagen zu helfen, sei bis auf ein Minimum eingeengt, obwohl doch der Landtag unmöglich über das Maß der kirchlichen Bedürfnisse entscheiden könne. Dem Minister der geistlichen Angelegenheiten sei auch eine unzulässige Einwirkung auf die Entwickelung der Kirche verblieben, welche die Selbstständigkeit derselben gefährde, durch Anstellung der Professoren an den evangelisch-theologischen Facultäten der Landes-Universitäten und der Directoren der Lehr-Seminare, ohne Mitwirkung der Organe der Landeskirche, für welche jene doch die Prediger und Lehrer auszubilden hätten und durch Mitwirkung und Gegenzeichnung bei der Besetzung kirchenregimentlicher Aemter, obwohl der Minister jetzt lediglich ein Organ des Staates und nicht mehr, wie früher, zugleich der Kirche sei.

Der Artikel 13 trenne geradezu die Generalsynode vom Könige und stelle zwischen derselben und dem zeitigen Träger des landesherrlichen Kirchenregiments eine Scheidewand auf, welche keine Kirche, wenn sie lebensfähig bleiben wolle, zulassen könne. Endlich solle das landesherrliche Kirchenregiment, welches zur Zeit der Reformation den Territorialherren nur als ein Provisorium und um der Kirche in ihrem Nothstande zu helfen, übergeben sei, als ein bleibendes Recht gesetzlich anerkannt werden, während der Kirche doch die selbstständige Entwickelung auch in dieser Hinsicht vorbehalten werden müsse. Wenn die evangelische Kirche eine gesunde Entwickelung haben und behalten solle, so müßten ihre Beschlüsse unbedingt in offizieller Form an den König als Haupt der evangelischen Kirche gebracht werden, auch wenn dagegen durch den Minister der geistlichen Angelegenheiten Erinnerungen von Staatswegen gemacht seien, zur Allerhöchsten Entscheidung, ob diese Erinnerungen anzuerkennen oder durch einen Staatsministerialbeschluß oder durch einen Personenwechsel zu beseitigen. Der Zugang der kirchenregimentlichen Organe und der Generalsynode zum Könige dürfe in keiner Weise gehemmt oder gar verschlossen werden. Das Mißtrauen, welches in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Bestimmung gegen die evangelische Kirche und den Allerhöchsten Träger des Kirchenregiments sich ausdrücke, sei ungerechtfertigt und nach der Geschichte der preußischen Landeskirche völlig unberechtigt. Die Fehler, die die Landeskirche habe, liegen gerade auf der entgegengesetzten Seite, sie sei zu tadeln, daß sie alle Zeit viel zu milde, zu nachgiebig und zu entgegenkommend gewesen. Die Bestimmung im Art. 13 versetze der Kirche einen nie zu verwindenden schweren Schlag; es sei unerhört in Preußen, daß die Minister zwischen den König, das Haupt der Landeskirche, und diese selbst geschoben, daß ihre Beschlüsse geradezu als maßgebend in kirchlichen Dingen auch gegen den Willen des Königs hingestellt werden. Die natürliche Grundlage des Rechtszustandes der evangelischen Kirche sei das Bekenntniß. Diese Grundlage aber lasse sich nur wahren, wenn diejenigen Mitglieder, die berufen seien, in den Synoden zu wirken und mitzusprechen, mitten in dem Leben der Kirche selbst auch in dem Leben derselben Ernst machen mit der christlichen Zucht; davon sei aber, wie diese Vorlage zeige, nicht die Rede. Ein Ministerium, das seinerseits im Feuer des Culturkampfes stehe, sei nicht im Stande, der Kirche eine freiheitliche Verfassung zu geben; und ihre Entwürfe tragen allenthalben den breiten Stempel des ungerechten Mißtrauens, das sie von vorne herein gegen die evangelische Kirche habe und auch in diesem Gesetze zum Ausdruck bringe.

Cultusminister Dr. Falk: Auf den Vorwurf des Vorredners, die General-Synode sei unter dem politischen Druck des Cultusministers zu Stande gekommen, frage ich: worin hat denn dieser politische Druck bestanden? Ich habe mich in der Synode zurückgehalten, soviel nur irgend möglich und erst gesprochen, als die bestimmte Aufforderung an mich erging, mich rund und klar über den von mir vertheidigten Standpunkt auszusprechen. Das zu thun, habe ich dann für meine Pflicht gehalten und die einzige Differenz zwischen mir und der großen Mehrheit der Mitglieder der Synode bestand nicht in der Frage der Aufnahme jener Schlußbestimmungen der Synodalordnung, sondern in dem Zweifel, ob dieselben auch ausreichend seien und ob nicht von demjenigen Factor der Landesvertretung, der in wesentlichen Punkten mitzusprechen hatte, noch mehr verlangt werden würde. Es ist doch gewiß kein gering zu schätzendes Zeugniß, daß eine solche Generalsynode mit einer so überwältigenden Majorität erklärt hat, es seien die Interessen der Kirche durch die Annahme dieser Synodalordnung nicht geschädigt; das sollte doch auch dem Vorredner in dieser Beziehung eine gewisse Beruhigung gewähren. Ich stimme vollkommen darin mit ihm überein, daß keine Kirche, am wenigsten die evangelische bestehen kann ohne Bekenntniß; aber ihr Bekenntniß wird durch das vorliegende Gesetz in keiner Weise tangirt. Die Generalsynode soll in Vereinigung mit dem Kirchenregiment zwar wirken zum Besten der evangelischen Kirche, aber nur auf dem Boden des evangelischen Bekenntnisses. Ich kann seinen Befürchtungen gegenüber nur wiederholt der Ueberzeugung Ausdruck geben, daß durch dieses Gesetz ein tüchtiger Schritt vorwärts gethan ist auf dem Wege der gesunden und lebendigen Entwickelung der evangelischen Kirche. Dieses Haus ist immer von dem Gedanken durchdrungen gewesen, daß es seine Hilfe der Kirche, wo es irgend nothwendig sei, nicht versagen dürfe. Von diesem Sinne aus kann ich Sie nur dringend bitten, sich dem Votum des Abgeordnetenhauses in Bezug auf das vorliegende Gesetz anzuschließen.

Ich möchte an alle Mitglieder des Hauses die Frage richten, ob sie wohl noch vor wenigen Monaten geglaubt haben, daß die Mehrheit des anderen Hauses vor einer Reihe von schwer wiegenden Bedenken gegen die gesetzliche Sanction dieser Vorlage so weit zurücktreten würde, sich so weit leiten lassen werde gegen ihr eigenes Interesse für die Kirche, wie es thatsächlich geschehen ist. Ich glaube, es wird kaum Einer unter Ihnen sein, der diese Voraussicht gehabt hätte. Das Abgeordnetenhaus hat im Großen und Wesentlichen das gethan, was eine Regierung, die in dem Maße, wie ich, darnach strebte, diese Verfassung im gegenwärtigen Augenblicke zu Stande zu bringen, nur verlangen konnte. Die Aenderungen, die dort gegenüber der Regierungsvorlage beschlossen wurden, sind fundamentale nicht; und es lassen sich doch auch für sie sachliche Gründe anführen. Ich möchte Sie bitten, das doch auch zu erwägen, denn die beiden Factoren der Gesetzgebung müssen ja zusammenarbeiten. Es handelt sich hier immer nur darum, ob nicht der Fall gegeben ist, daß dieses Haus dem Abgeordnetenhause entgegenkomme; und wenn ich mir vorstelle, wohin wir kommen, wenn dieses Gesetz nicht zu Stande kommt, in welche Verwirrung wir dann eintreten, wenn wir abermals den Augenblick versäumen, in dem es möglich ist, die evangelische Kirchenverfassung so abzuschließen, daß eine sichere Grundlage für alles Weitere gewonnen wird, so möchte die Verantwortung, die auf einem Jeden von Ihnen ruht, doch eine zu große sein, daß ich fürchten müßte, das Haus würde sich auf die Seite des „Nein" stellen.

Graf v. Krassow: Die Entscheidung, welche wir treffen sollen, ist darum so überaus wichtig, weil sie nicht nur die Entwickelung der äußeren, sondern auch der inneren Verhältnisse der evangelischen Kirche auf das Tiefste berührt. Aus diesem Grunde muß ich, so schwer es mir wird, gegen das Gesetz stimmen, wie ich in der Generalsynode dagegen gestimmt habe, denn ich halte die sogenannten Schlußbestimmungen der Generalsynodalordnung für verderblich und will die Verantwortung für die Folgen nicht tragen, welche diese Bestimmungen herbeiführen werden. Den großen Städten wird dadurch ein Einfluß auf die Gestaltung unserer kirchlichen Verhältnisse eingeräumt, dessen gefährliche Wirkung sich sehr bald fühlbar machen wird. Man wird die evangelische Kirche mit der modernen Cultur zu versöhnen versuchen und wir werden dann bald sehen, inwieweit diese moderne Cultur nicht besser als modernde zu bezeichnen wäre. Die vorliegende Kirchenverfassung wird zwar ein Dach sein, aber ein solches, unter dem sich schlecht wird wohnen lassen. Auch ihre Freunde gestehen ein, daß sie ein Experiment ist, und damit erkennen sie bereits an, daß es fehlschlagen kann. Sie gefährdet gleichmäßig die Freiheit der Lehre — denn die Professoren der Theologie sollen lediglich von der ministeriellen Berufung abhängig sein —, die Freiheit der Gesetzgebung — denn das Ministerium soll vor der königlichen Sanction alle Beschlüsse der Synoden prüfen — und die Freiheit der Verwaltung — denn hier bleibt Alles beim Alten, obschon die neuen synodalen Einrichtungen Aenderungen erforderten. Ein Erfolg der Commission ist immerhin die Streichung der Beschränkung des Besteuerungsrechts; denn die in den Synoden vertretenen Laien werden schon dafür sorgen, daß die Umlagen für landes- und provinzialkirchliche Zwecke nicht zu hoch werden.

Heute wird die Kirche abhängig von den dem Landtage verantwortlichen Ministern, wenn darin, wie behauptet worden, eine Stärkung des Summepiskopats liegen soll, so ist diese Stärkung die denkbar unglücklichste. Sehr erfreut hat mich der Ausspruch des Ministers, daß keine Kirche ohne Bekenntniß bestehen könne, ich sage ihm dafür meinen wärmsten Dank. Aber, m. H., ein evangelisches Bekenntniß ist, wie ich bereits in der Generalsynode ausgeführt, niemals formulirt; es giebt in der Landeskirche verschiedene Bekenntnisse, jede Gemeinde hat ihr besonderes historisch gewordenes. Das landesherrliche Kirchenregiment soll aber diese Bekenntnisse zusammenhalten, aber spannt es den Bogen zu straff, so könnten leicht die verschiedenen Bekenntnisse ihr Recht geltend machen und es könnte gerade eintreten, was man vermeiden wollte: die Landeskirche könnte auseinandergesprengt werden. Soll diese erhalten bleiben, so bedarf sie einer freieren Bewegung, als ihr diese Verfassung gestattet, gegen welche ich deshalb stimmen muß.

Graf zu Stolberg-Wernigerode: Der preußische Landtag ist nicht competent, innere kirchliche Fragen zu entscheiden, sondern er darf nur eine Grenzregulirung zwischen Staat und Kirche vornehmen. Dieses Grenzgebiet ist in der vorliegenden Synodalordnung nicht immer innegehalten worden, sie ist zu Stande gekommen unter der Parität des Mißtrauens. Dennoch muß ich mich für die Vorlage erklären, denn sie eröffnet der evangelischen Kirche noch immer ein Maß von Freiheit, dessen sie jetzt entbehrt.

Frhr. v. Maltzahn: Die Beschlüsse der Generalsynode haben mir keineswegs imponirt, in parlamentarischen Dingen mache ich mir mein Urtheil allein und lasse mich auch von der Majorität der Synode nicht abbringen, die der Cultusminister ins Gefecht geführt hat. Der § 5 bringt den Liberalismus des Protestantenvereins in die Kirche hinein, denn derselbe verlangt ebenfalls sein Bekenntniß als ein evangelisches anerkannt zu sehen. Dies ist der Hauptgrund, weshalb ich gegen die Vorlage stimme. Ich spreche Niemandem, sei er Jude, Heide oder Türke, die Seligkeit ab, ich greife dem Gerichte Gottes nicht vor, denn Gott hat das Richten streng verboten, aber wer irgend ein Herrscheramt — und sei es auch das kleinste — in der evangelischen Kirche einnehmen will, der muß wie wir den Eid Sr. Majestät dem Könige leisten müssen, wenigsten glauben an den obersten Herrn im Himmel, den dreieinigen Gott. Deshalb wollte ich als Anforderung an jedes Mitglied der evangelischen Kirche stellen, das Bekenntniß der Gottheit Christi. Ich bedaure, daß der Jude Baron von Rothschild heute nicht hier ist, damit hier wie im anderen Hause das Princip des § 1 dieses Gesetzentwurfs zum Ausdruck gelange, wonach Katholiken, Juden und alle Nuancen des Unglaubens dauernd beschließen können über das Wohl und Wehe der evangelischen Kirche. Unter solchen Umständen würde ich es für eine Verleugnung des dreieinigen Gottes halten, wenn ich für die Vorlage stimmen würde. Fragt man mich aber, was kommen soll, wenn dieses Gesetz abgelehnt wird, so stelle ich das ebenso dem lieben Gott anheim, wie ich es einst in Betreff meiner Hoffnungen auf das Deutsche Reich that, als mit wahrem Rechtsgefühl Se. Majestät der König Friedrich Wilhelm IV. die ihm vom Frankfurter Parlamente angebotene Kaiserkrone ausschlug. Wie hier Gott geholfen, so wird er auch seiner Kirche helfen.

Graf zu Eulenburg: Ich verstehe nicht, wie man immerfort von einer Verletzung der Interessen der evangelischen Kirche durch die Staatsbehörden in einem protestantischen Staate sprechen kann. Ich frage diejenigen, welche

immer über Unterdrückung und Vergewaltigung der Kirche durch den Staat klagen: wo ist denn ihre Kirche? wer hat denn das Recht, seine Kirche als die evangelische im Gegensatz zu der unter dem landesherrlichen Kirchenregiment stehenden zu bezeichnen? Dieser Kirche eine Vertretung zu geben — das konnte nur geschehen auf dem Wege, der betreten worden ist, indem man eben jedem Mitgliede der Kirche Gelegenheit gab, zum Worte zu kommen. Ich werde deshalb für die evangelische Kirchenverfassung stimmen, wenn ich auch gegen Einzelnheiten derselben Bedenken habe.

Die Generaldebatte wird hiermit geschlossen.

Der Referent bemerkt, der Standpunkt des Herrn v. Kleist sei bereits in der Generalsynode ausführlich erörtert und widerlegt worden und wolle er das dort Gesagte nicht abermals wiederholen, sondern die Gegner des Gesetzes nur an die üblen Prophezeiungen über die Wirkungen der Kreisordnung erinnern. So wenig wie die damaligen Befürchtungen sich bewahrheitet, so wenig würden die heutigen Weissagungen eintreffen.

Die Sitzung wird hierauf um 3¾ Uhr bis Dinstag 11 Uhr vertagt. (Specialdebatte der Kirchenverfassung, Gesetze, betreffend Halle-Kassel und Halle-Sorau-Guben, Petitionen.)

Berlin, 22. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Appellationsgerichts-Rath a. D. Dr. jur. Kirchner zu Frankfurt a. M. und dem Hauptsteueramts-Rendanten, Rechnungs-Rath Hummel zu Köln den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, sowie dem Schullehrer und Cantor Kloß zu Merseburg den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern verliehen.

Se. Majestät der König hat dem Advocaten und Besitzer einer Mosaik- und Glasfabrik Dr. Salviati zu Venedig den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, und dem Künstler Angelo Gagliardotti ebendaselbst den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse verliehen.

Se. Majestät der Kaiser und König hat im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann G. H. Sattler in Iquique (Peru) zum Consul des Deutschen Reiches ernannt.

Dem Consul O. Sielcken in Batavia ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Consulatsdienste ertheilt worden.

Se. Majestät der König hat den Regierungs-Rath von Borries in Hannover zum Ober-Regierungsrath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten ernannt, und dem Regierungs-Hauptkassen-Rendanten und Landrentmeister August Schwantes zu Cöslin den Charakter als Geheimer Rechnungs-Rath, sowie dem Photographen für Architektur Georg Hermann Rückwardt zu Berlin das Prädicat eines königlichen Hof-Photographen verliehen.

Dem Oberlehrer Dr. Otto Müller am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat den Königlichen Landrath Nollau zu Gnesen auf seinen Antrag von seinen Functionen als Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Gnesen entbunden und an dessen Stelle den Königlichen Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in der Diöcese Posen, Ober-Regierungsrath Freiherrn von Massenbach, auf Grund der §§ 6 und 9 sequ., sowie des § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer zugleich zum Commissarius ernannt, um innerhalb der Diöcese Gnesen das dem erzbischöflichen Stuhle von Gnesen und Posen gehörige und das der Verwaltung desselben oder des jeweiligen Bischofs unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen. — Zugleich ist der Königliche Regierungsrath Perkuhn zu Posen zum ständigen Vertreter des Königlichen Commissarius für die erzbischöfliche Vermögensverwaltung in den Diöcesen Gnesen und Posen bestellt worden.

Berlin, 22. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] empfing gestern den Reichskanzler Fürsten Bismarck.

Heute wohnte Se. Majestät dem Exerciren der 2. und 3. Garde-Infanterie-Brigade auf dem Tempelhofer Felde bei, empfingen die Feldmarschälle Herwarth von Bittenfeld und von Steinmetz, nahmen militärische Meldungen, und demnächst den Vortrag des Civil-Cabinets entgegen.

Gestern nahm Se. Majestät der Kaiser und König bei Ihren Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten den Kronprinzlichen Herrschaften im Neuen Palais das Diner ein.

Ihre Königliche Hoheit die Prinzessin Charlotte kehrte gestern Abend 8¼ Uhr nach einem mehrwöchentlichen Aufenthalt in St. Leonards in England zu Ihren Erlauchten Eltern zurück. (R. Anz.)

⊙ **Berlin**, 22. Mai. [Fürst Bismarck. — Das Reichskanzleramt. — Die Conferenzen.] Die am Sonnabend gegebene Mittheilung der „Neuen Preuß. Ztg.", daß Fürst Bismarck sich gestern nach seinen Lauenburgischen Besitzungen begeben werde, hat sich als voreilig erwiesen, da der Fürst noch in Berlin anwesend ist. Jedenfalls wird der beabsichtigte Ausflug nur von kurzer Dauer sein können, da der Reichskanzler voraussichtlich vor Ende des Monats wieder in der Residenz anwesend sein wird, um bei der Uebernahme des Reichskanzleramts-Präsidiums durch den Minister Hofmann zugegen zu sein. Der formellen Berufung Hofmann's, wenn sie zur Stunde nicht bereits erfolgt ist, wird unmittelbar entgegengesehen, ebenso der Ernennung des Staatssecretärs von Bülow zum preußischen Staats-Minister. Was die sonst beabsichtigten Aenderungen in den Ressortverhältnissen des Reichskanzleramts betrifft, so werden diese, soweit sie eine größere grundsätzliche Bedeutung haben, wohl erst im Herbst d. J. zur Ausführung gelangen. Es dürfte nicht uninteressant sein, die bisherigen Ressortverhältnisse zu skizziren. Nach der gegenwärtigen Einrichtung umfaßt der Geschäftskreis des Reichskanzleramts die Verwaltung und Beaufsichtigung aller durch die Reichsverfassung unter die Aufsicht des Kaisers gestellten oder zum Gegenstand der Reichsverwaltung gewordenen Angelegenheiten, sowie die Bearbeitung der übrigen Reichsangelegenheiten, soweit sie nicht speciell anderen Behörden überwiesen sind. Das Reichskanzleramt selbst zerfällt in drei Abtheilungen: die Central-Abtheilung, die Abtheilung für das Justizwesen und die Abtheilung für Elsaß-Lothringen. In den Geschäftsbereich der Centralabtheilung, welcher der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Eck als besonderer Director vorsteht, gehören die Reichs-Hauptkasse, die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, die Reichsschulden-Verwaltung, die Controle der Zölle, das Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau, das Auswanderungswesen, das Bundesamt für das Heimathwesen, die Reichs-Disciplinar-Behörden, das Statistische Bureau, das Eichungswesen, das Gesundheits-Amt und das Rayonwesen. Die zweite Abtheilung steht unter dem Director von Amsberg. Zum Ressort der dritten Abtheilung, welche vom Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath Herzog geleitet wird, gehören speciell die Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen. — Außerhalb des eigentlichen Reichskanzleramts bestehen noch folgende Behörden: Das Reichs-Eisenbahn-Amt, die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, die Verwaltung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens, der Reichs-Rechnungshof, das Reichs-Ober-Handelsgericht und die Reichsbank. — An die von verschiedenen Seiten gebrachte Nachricht, daß England Bedenken trage, dem in den Berliner Conferenzen angebahnten Vorgehen der Mächte in Bezug auf die orientalischen Wirren sich anzuschließen, ist die Behauptung geknüpft worden, daß auch die Zustimmung Frankreichs und Italiens zu den Vorschlägen der drei Kaisermächte noch nicht erfolgt sei. Dies hat höchstens auf formelle Richtigkeit Anspruch, ändert aber nichts an der Thatsache, daß das Zusammengehen der beiden Regierungen mit den Kaisermächten gesichert ist. Selbstverständlich kann die formelle Zustimmung erst dann erfolgen, wenn auch die Vorschläge in aller Form den übrigen Regierungen mitgetheilt sind. Dazu steht fest, daß schon nach der ersten Mittheilung, welche an die Regierungen durch ihre hiesigen Botschafter vermittelt worden ist, der Anschluß Frankreichs und Italiens an die Drei-Kaiser-Politik in sichere Aussicht gestellt wurde.

[Prozeß gegen den ehemaligen Fürstbischof Dr. Förster in Breslau.] Der I. Criminal-Senat des Kammergerichts, Vorsitzender Vicepräsident von Mühler, verhandelte heute Vormittag in contumaciam gegen den ehemaligen Fürstbischof Dr. Förster wegen der bekannten Excommunication des Probstes Kick zu Kähme. Der Bischof war vom Kreisgericht zu Birnbaum in dieser Affaire zu 2000 Mark Geldbuße oder 133 Tagen Gefängniß verurtheilt und dies Erkenntniß vom Appellationsgericht zu Posen bestätigt worden. Das Obertribunal dagegen hat in seiner Sitzung vom 20. Januar c. das verurtheilende Erkenntniß des Appellationsgerichts vernichtet und die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Kammergericht gewiesen. Die Verurtheilung des Angeklagten war erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 13. Mai 1873, wonach die Verhängung von Zucht- und Strafmitteln, welche dem rein religiösen Gebiete nicht angehören, strafbar ist. Der erste Richter war der Ansicht, daß mit der gegen den Probst Kick angedrohten Excommunication nicht die kleine, sondern die große Excommunication gemeint sei und diese als ein Zuchtmittel betrachtet werden müsse, welches nicht dem rein religiösen Gebiete angehört, sondern mit bürgerlichen Wirkungen verknüpft ist. Dieser Rechts-Auffassung hat sich das Appellationsgericht im Allgemeinen angeschlossen. Das Ober-Tribunal führt dagegen aus, daß die thatsächlichen Feststellungen noch nicht ausreichen, zur Anwendung der Paragraphen 1 Alinea 2 und 4 des Gesetzes vom 13. Mai. Da nach dem Alin. 1 des § 1 die „Ausschließung aus der Kirchengemeinde" ausdrücklich als Strafmittel zugelassen werde, so könne dieselbe nur in zwei Fällen unzulässig werden; entweder durch Hinzutreten der Verkehrssperre oder durch eine unzulässige Verkündigung des Strafmittels (§ 4). Die bloße Androhung der Ausschließung genüge nicht zur Anwendung des Gesetzes. — Ober-Staatsanwalt Feige wies an der Hand der historischen Thatsachen nach, daß die excommunicatio major eine besonders schwere Kirchenstrafe sei, die in die bürgerliche Rechtssphäre eingreift. Mithin werde der Gerichtshof auch kein Bedenken dagegen haben, daß er nach § 1 Alin. 2 unzulässig ist, weil er gegen die bürgerliche Ehre gerichtet ist. Die Ausführung des obersten Gerichtshofes stehe dieser Feststellung keineswegs entgegen. Wenn das Obertribunal weiter ausführe, es sei nicht formell festgestellt, daß die Androhung der Excommunication auch die Verhängung oder Verkündigung derselben umfasse, so berufe er sich auf das Zeugniß der Regierung zu Posen, daß die Verhängung der Excommunication gegen den Propst Kick, angeblich durch einen geheimen päpstlichen Delegaten in aller Form erfolgt sei. Es sei mithin die Feststellung ganz unbedenklich, daß die excommunicatio major ein unerlaubtes Strafmittel ist, und daß nach § 4 die Androhung derselben schon die Verhängung und Verkündigung derselben umfaßt. — Nach längerer Berathung verkündete der Gerichtshof das Urtheil dahin, daß das Erkenntniß erster Instanz dahin abzuändern, daß der Fürstbischof Förster des Verstoßes gegen das Gesetz vom 13ten Mai 1873 nicht schuldig und deshalb von Strafe und Kosten freizusprechen sei. Der Gerichtshof ging bei der Beurtheilung der Sache davon aus, daß die dem Urtheil zu Grunde zu legenden Gesichtspunkte von dem Obertribunal festgesetzt und deshalb auch für die gegenwärtige Entscheidung maßgebend seien. Nach den Ausführungen des höchsten Gerichtshofes sei aber die excommunicatio major rein dem kirchlichen Gebiete angehörig und ein an sich zulässiges Strafmittel; sie werde nur dann unzulässig wenn sie sich durch Hinzutritt der Verkehrssperre gegen die bürgerliche Ehre richtet, oder durch eine unzulässige Verkündung. In dem Schreiben des Fürstbischofs an den Propst sei aber weder von der Verkehrssperre noch von der Verkündung die Rede. Es frage sich, ob über die Androhung der excommunicatio major hinaus noch etwas geschehen, ob factisch die Verkehrssperre eingetreten oder eine unzulässige Verkündung stattgefunden habe. In dieser Beziehung habe sich der Oberstaatsanwalt auf die Auskunft der Regierung in Posen berufen, aber er sei den Beweis dafür schuldig geblieben, daß der angebliche Geheimdelegat zu dem Fürstbischof in irgend welcher Beziehung stand, ohne dessen Beweis könne man aber dem Fürstbischof die Verkündung nicht zur Last legen.

[Proceß Arnim.] Das hiesige Stadtgericht hat nachfolgenden Steckbrief erlassen:

Der Kaiserlich deutsche Botschafter z. D., Wirkliche Geheime Rath Dr. jur. Graf Harry v. Arnim, am 3. October 1824 zu Moitzelfitz geboren, ist wegen vorsetzlicher Beiseiteschaffung amtlich anvertrauter Urkunden zu neun Monaten Gefängniß, wovon ein Monat der erlittenen Untersuchungshaft anzurechnen, rechtskräftig verurtheilt. Diese Strafe hat bisher nicht vollstreckt werden können. Es wird ergebenst ersucht, auf den Grafen Harry v. Arnim zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittels Transports an die Königliche Direction des Strafgefängnisses am Plötzensee abzuliefern. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Berlin, den 16. Mai 1876. Kgl. Stadtgericht, Abth. für Untersuchungssachen. Deputation VII. für Vergehen.

Graf Arnim befindet sich bekanntlich schon seit längerer Zeit in Florenz.

Frankreich.

⊙ **Paris**, 21. Mai. [Reactionaire Angriffe in den Kammern gegen die Regierung. — Vertrauensvotum der Deputirtenkammer für die letztere. — Sonstiges aus der Deputirtenkammer.] Die Kammern in Versailles gewähren in diesem Augenblick ein curioses Schauspiel. Die Feinde der Republik sind endlich in offenem Aufstand gegen das Ministerium begriffen, und sie geben sich komischer Weise den Anschein, für die Verfassung und Gesetzlichkeit zu streiten. Bisher hatten die Monarchisten und Bonapartisten noch nicht alle Hoffnung verloren, daß auch ferner nach dem alten System weiter regiert werden würde. Die Ernennung de Marcère's zum Minister des Innern hat sie eines Anderen belehrt und der friedliche Verlauf der Amnestiedebatte, der die Mehrheit der Kammer in voller Uebereinstimmung mit dem Ministerium zeigte, warf alle ihre Berechnungen über den Haufen. Sie haben denn auch ihre Ungeduld nicht länger zügeln können und de Franclieu stellte im Senat den Minister des Innern über Ricards letztes Rundschreiben zur Rede. Man weiß, daß sich aus dieser Anfrage eine Interpellation über den Sinn der Revisionsklausel entwickelt hat, welche nächsten Mittwoch zur Debatte kommen soll. Von Seiten der Republikaner dringt man vielfach in das Cabinet, die Debatte nicht anzunehmen; denn, sagt man, es kommt hier ein Punkt der Verfassung ins Spiel. Die Angelegenheit überschreitet die Competenz des Senats. Keine der beiden Kammern hat das Recht, sei es auch nur durch eine veränderte Interpretation einem Verfassungsartikel einen Sinn zu geben, den er ursprünglich nicht hatte. Von einem bestimmten Votum in dieser Hinsicht kann überhaupt keine Rede sein. Nur die Kammern gemeinsam können etwas an der Constitution ändern, und auch das kann nicht vor dem Jahre 1880 geschehen; jede constitutionelle Debatte dieser Art würde in die Rechte des Staatsoberhaupts eingreifen, der allein bis zum Jahre 1880 eine Revision verlangen kann. Wenn man die Interpellation annähme, laufe man Gefahr, die ganze Verfassung in Mißcredit zu bringen. So sagen die Republikaner. Auf jeden Fall muß es der Regierung darum zu thun sein, bald zu constatiren, daß auch im Senat ihre Gegner nicht die Mehrheit haben. Von dieser Versammlung, woselbst die reactionären Elemente stärker vertreten sind als in der Kammer und wo die Coalition der Rechten für ihre Intriguen größeren Spielraum findet, muß das Cabinet sich beständiger Angriffe versehen, so lange nicht die Ohnmacht jener Coaliton dargethan ist. Bei entschiedenem Auftreten wird der Minister des Innern in der Linken und in der constitutionellen Mittelpartei, die nur eine feste Hand fühlen muß, um gefügig zu werden, eine Mehrheit finden. Aber nicht zufrieden damit, im Senat dem Minister zu Leibe zu gehen, hat gestern die Rechte noch in der Kammer einen verzweifelten Angriff unternommen. Es ging dabei fast ebenso zu, wie im Senat. Zuerst stellte Dursat de Civrac eine Anfrage über die Absetzung gewisser Bürgermeister im Rhonedepartement, und als darauf de Marcère zu großer Befriedigung der Mehrheit kräftig geantwortet hatte, die Regierung wolle die municipalen Freiheiten achten und sie habe die Bürgermeister, welche den Gemeinderäthen aufgedrängt worden, höflich aufgefordert, zurückzutreten, diejenigen aber, welche diesem Ansuchen nicht Folge leisteten, kraft ihres Rechts abberufen; als somit diese Anfrage erschöpft war, kündigte Castellane eine Interpellation über denselben Gegenstand an, wenn auch nicht ganz in demselben Geiste. Dursot de Civrac hatte gesagt, daß er principiell selber die Ernennung der Bürgermeister durch die Gemeinderäthe verlange, daß ihm jedoch die Maßregel des Ministers in diesem Augenblicke und ehe ein neues Gesetz geschaffen, als gesetzlich angreifbar und voreilig erscheine; Castellane dagegen hatte seine Interpellation auf die Gesammtpolitik des Cabinets gemünzt. Er zeigte an, daß er mit dem Minister verabredet habe, die Interpellation nächsten Sonnabend an die Versammlung zu bringen; aber zur Linken rief man: „Nein, auf der Stelle!" Der Minister erklärte sich bereit, sogleich zu antworten und obgleich Castellane, der sich vielleicht nicht hinreichend vorbereitet fühlte, sich mit der Abwesenheit der meisten seiner Freunde zu entschuldigen suchte, mußte er doch auf die Tribüne steigen. Einmal dort, ging er mit seinem gewöhnlichen Selbstbewußtsein und Ungestüm ins Zeug. Dieser junge (noch nicht 30jährige) Mann, der in der Nationalversammlung einmal Thiers vorgeworfen hatte, daß es ihm an Erfahrung fehle, erklärte die jetzigen Minister, unter denen der 80jährige Dufaure und andere graue Häupter, für unbesonnene Hitzköpfe (étourdis), die nicht wissen, wohin sie gehen. Er warf ihnen vor, daß sie Mac Mahon hintergingen und dessen Freunde verfolgten, daß sie für den Radicalismus arbeiteten. Zwischendurch streute er allerlei weise Regierungsmaximen ein, als: „Um zu regieren, muß man verstehen, der Wahrheit zum Siege über den Widerstand des Augenblicks zu verhelfen;" oder „Regieren heißt gegen die schlechten Leidenschaften ankämpfen" u. s. w. Die Antwort auf diese Rede, welche die Mehrheit in eine sanfte Heiterkeit versetzt hatte, konnte dem Minister nicht schwer werden. Er beschränkte sich denn auch auf eine kurze Replik, welche abermals den lebhaftesten Applaus zur Linken hervorrief und wies besonders die Verdächtigung zurück, daß die Regierung die roi-disant-Conservativen systematisch verfolgt. Wir haben, sagte er, uns nur an eine Thatsache zu halten, welche aus dem Willen der Nation hervorgegangen ist. Das Land weiß, wer wir sind und wohin wir wollen. Wir wollen eine versöhnliche, verständige Republik, welche allen geöffnet ist, eine liebenswürdige Republik, um den Ausdruck eines berühmten Redners (J. Simon) anzuwenden. Wir werden auch Herrn de Castellane aufnehmen, wenn er als ordnungsliebender und verständiger Mann zu uns kommt. Zum Schlusse brachte Bardoux eine Tagesordnung ein, wodurch die Kammer ihr Vertrauen zu dem Ministerium ausspricht. Sie wurde mit 343 gegen 0 Stimmen angenommen: de Castellane und seine Freunde hatten es vorgezogen, sich der Abstimmung zu enthalten. — Im Uebrigen auch war die gestrige Sitzung der Kammer inhaltreich. Man votirte unter Anderem den Credit für die nach Philadelphia zu schickenden Arbeiter und Schullehrer (125,000 Franken), und man verfügte eine Untersuchung in Betreff der Wahl des Grafen du Demaine im Bezik von Avignon. Claude verlas einen Bericht über die Unruhen, welche gelegentlich dieser Wahl in Cavaillon stattgefunden und bei welchen Gambetta beinahe gesteinigt worden. Der Berichterstatter legt alle Verantwortung für diesen Tumult den Behörden und dem damaligen Präfecten von Vaucluse, Doncieux, der seitdem abgesetzt worden, zur Last.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 23. Mai. Angekommen: Se. Durchl. Fürst von Hatzfeld-Trachenberg, freier Standesherr a. Trachenberg. — Graf Hugo v. Reichenbach-Goschütz, Ober-Erb-Jägermeister und Kammerherr a. Gr.-Schönwald. — v. Hagemeister, Regierungspräsident a. Oppeln. (Frmdbl.)

□ [Die Einweihung des Grabdenkmals Theodor Oelsners.]

„Wir hätten gern den Lorbeerkranz
Ihm lebend um das Haupt gewunden,
Hat er ja für der Heimath Glanz
Im Leben wahr und tief empfunden.
Ihr galt sein Schaffen, galt sein Sinn,
Sein arbeitsvolles Leben,
Und hüllet heut das Grab ihn ein,
Mög es ihr Geist umschweben.
Den Lorbeerkranz von der Freunde Hand
Ihm weiht das Schlesische Heimathland.

Mit diesen Worten legte gestern Staatsanwalt v. Uechtritz den grünen Lorbeer auf das blumengeschmückte Grab Theodor Oelsners, das von den Freunden des Dahingeschiedenen gestiftete Denkmal im Namen des Comites den Hinterbliebenen des theueren Todten in aller Form übergebend. — Senior Treblin hatte den feierlichen Weihe-Act, zu dem sich die Freunde des Mannes, dessen treuem und hingebendem Wirken die Feier des Tages galt, zahlreich auf dem St. Bernhardin-Kirchhof eingefunden. Durch eine Ansprache eingeleitet, welche in würdiger Weise in kurzen Zügen ein Lebensbild des Dahingeschiedenen entwarf, an den die Erinnerung in unseren Herzen fortleben wird, so lange wir athmen, und der sich selbst in den sein Seelenleben in seltener Klarheit und Wahrheit wiederspiegelnden Liedern ein unvergängliches Denkmal gesetzt. — Der Grabstein, mit dem die Verehrung der Freunde den Leichenhügel des Verstorbenen geschmückt und der nach einer Zeichnung des kgl. Bauraths Lüdecke hergestellt ist, trägt die Inschrift:

„Theodor Oelsner,
„Redacteur der Schles. Provinzialblätter.
„Geboren den 5. Aug. 1822, gestorben den 20. März 1875.
„Dem treuen Sohne Schlesiens,
„dem echten deutschen Manne,
„dem unermüdlichen geistigen Arbeiter
seine Freunde."

⊙ **Waldenburg**, 22. Mai. [Unglücksfall.] Heute Vormittag 11 Uhr stürzte ein bei dem Aufbau eines 4. Stockwerkes bei dem Hotel zum schwarzen Roß hierselbst beschäftigter Arbeiter aus einer Höhe von 4 Stock zur Erde. Außer innerlichen schweren Körperverletzungen endete ein Genickstursz sofort das Leben des Verunglückten.

J. P. **Aus der Grafschaft Glatz**, 22. Mai. [Handwerker-Fortbildungsschule. — Zum Verkehr. — Witterung.] In Glatz wird die projectirte Handwerker-Fortbildungsschule den 1. October c. eröffnet werden. Der Etat für dieselbe ist auf 2037 Mark festgestellt worden. Hierzu gewährt der Staat einen Zuschuß von 951 Mark; die übrigen 1086 Mark, einschließlich 135 Mark Beleuchtungs- und Beheizungskosten, werden aus der städtischen Kämmereikasse bestritten. Die Anzahl der Lehrlinge beträgt ca. 240, welche in 3 Parallel-Abtheilungen in wöchentlich 6 Stunden, und zwar bis zum 18. Lebensjahre unterrichtet werden sollen. — In Reinerz ist das Bad am 7. d. M. eröffnet worden. Am 19. wies die amtliche Fremdenliste bereits 31 Familien mit 40 Personen nach. Die Bade-Musik hat gestern begonnen. — Während in früheren Jahren die sog. Badepost schon am 15. Mai eingerichtet wurde, wird sie dieses Jahr erst mit dem 1. Juni eröffnet werden. Die Bewohnerschaft fühlt sich für diese besondere Berücksichtigung ebenso zum Dank verpflichtet, wie für die Bedingungen, unter welchen die Errichtung einer Telegraphenstation in Bad Reinerz genehmigt werden soll. — Zwischen Bad Landeck und Glatz coursirt seit dem 15. d. Mts. täglich ein dem Haus- und Fuhrwerksbesitzer A. Harbig gehöriger Omnibus, der aus Bad Landeck früh 6½ Uhr abfährt, in Glatz um 10½ Uhr Vormittags (zum Anschluß an den nach Breslau abgehenden Personenzug Nr. 90) eintrifft, vom Bahnhof daselbst um 2 Uhr Nachmittags (nach Ankunft des Personenzuges Nr. 89 aus Breslau) die Rückfahrt antritt und um 5½ Uhr Nachmittags in Landeck eintrifft. Das Fahrgeld beträgt pro Person 1 M. 50 Pf. — Im Anschluß an meinen Bericht vom 19. d. theile ich Ihnen heute noch mit, daß das Schneetreiben an diesem Tage bis gegen Abend anhielt, die Durchschnittstemperatur nur + 2,6 Gr. betrug, daß ferner das Thermometer am 20. früh 4 Uhr 1 Gr. Kälte bei NO. 1 anzeigte, ein starker Reif die Fluren heimsuchte und daß daher sehr viele Pflanzen und Blüthen erfroren sind. Gestern stieg die Temperatur wieder bis + 13,2 Gr. erst bei südwestlichem, dann bei nordwestlichem Winde und ziemlich heiterem Himmel. Heute früh zeigte das Thermometer wieder nur + 2,2 Gr. bei SW. 1, Nachmittags 2 Uhr jedoch + 14,2 Gr. Uebrigens gleicht die diesjährige Frühjahrswitterung sehr der Witterung, welche wir in alten Chroniken von den Jahren 1785 und 1794 verzeichnet finden. Im letztgenannten Jahre war sogar noch an den Pfingstfeiertagen die Kälte so groß, daß im Riesengebirge die Besitzerin der Baude am Kl. Teiche das für diese Jahreszeit seltene Schicksal hatte, zu erfrieren.

□ **Tarnowitz**, 22. Mai. [Eisenbahnunfall.] Heute früh beim Rangiren des um 8 Uhr 54 Minuten von hier nach Morgenroth abgehenden Zuges der Oberschlesischen Eisenbahn gerieth der Wagenschieber Rösner zwischen die Puffer zweier Wagen, woselbst ihm der Kopf derart zerquetscht wurde, daß dadurch sein augenblicklicher Tod erfolgte. Der Verunglückte hinterläßt eine Frau und ein Kind.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Pest, 22. Mai. Der Budgetausschuß der Reichsrathsdelegation stellte den Titel 16 des Ordinariums des Reichsbudgets, (Geniewesen, Militär-Baudirection) mit 2,100,000 Fl., mithin mit einem Abstriche von 25,351 Fl., ein. Bei der Post „Militärstellvertreter-Fonds" beantragt Dähmel, einschließlich der Capitalszinsen 10 Millionen des Capitals aus diesem Fonds in die eigenen Einnahmen einzustellen. Dagegen sprechen mehrere Redner. — Graf Andrassy bemerkt, daß über die Nützlichkeit der proponirten Maßregel bezüglich der Erleichterung der Steuerträger die Ansichten getheilt seien, er weist darauf hin, daß der Stellvertreter-Fonds in Augenblicken des Bedarfes die Geldmittel, zur Aufbringung, bevor dieselbe von den constitutionellen Factoren votirt sind, bedeutend erleichtere. Außerdem könne es keinen guten Eindruck machen, wenn ein Staat alle seine Capitalien zur Bestreitung der currenten Bedürfnisse aufzehrt. Er müsse sehr entschieden allem entgegen treten, was den Schein trägt, als ob die Monarchie nicht im Stande wäre, die zur Erhaltung der Wehrkraft nothwendigen Lasten zu tragen. Der Antrag Dähmel's wird mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt, worauf Sturm im Namen der Minorität ein Minoritätsvotum anmeldet.

Brüssel, 22. Mai. Bei den Wahlen zu den Provinzialräthen haben die Liberalen in Antwerpen und Nivelles, welche bisher durch clericale Mitglieder vertreten waren, den Sieg davongetragen. Es ist daher wahrscheinlich, daß auch bei den am 4. Juni stattfindenden Ergänzungswahlen zur Deputirtenkammer die Liberalen die Majorität erhalten werden.

London, 22. Mai. Die Ottomanbank ist aus Kairo telegraphisch angewiesen, den fälligen Coupon der 9procent. egyptischen Anleihe von 1867 einzulösen.

London, 22. Mai. Unterhaus. Disraeli erklärt auf Anfrage Campbells, ob es wahr sei, daß England sich außer Stande gesehen habe, den Vorschlägen der Nordmächte hinsichtlich der Orientfrage beizupflichten, er glaube, daß die Vorschläge noch nicht formell der Pforte mitgetheilt sind, es sei daher noch unmöglich, dieselben dem Parlamente vorzulegen.

London, 22. Mai, Nachts. Im Oberhause erwiderte Derby auf die Anfrage Granville's, das Cabinet versagte nach reiflicher Ueberlegung den Beitritt zu den Vorschlägen der Conferenzmächte.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 22. Mai, Abends. [Schlußcourse.] 3pct. Rente 68,05.

Frankfurt a. M., 22. Mai, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 35, Pariser Wechsel 80, 97, Wiener Wechsel 169, 40, Böhmische Westbahn 152½, Elisabethbahn 121, Galizier 162¾, Franzosen*) 219½, Lombarden*) 63¼, Nordwestbahn 107¾, Silberrente 58¾, Papierrente 55⅛, Russ. Bodencredit 86¼, Russen 1872 98, Russ. Anleihe — —, Amerikaner de 1885 101⅜, 1860er Loose 99¼, 1864er Loose 272, 00, Creditact.*) 113, Oest. Nationalb. 698, 00, Darmst. Bank 103½, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 81⅝, Frankfurter Wechslerbank 76⅜, Deutsch-österreichische Bank 90⅝, Meininger Bank 78⅝, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 154⅜, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 100, Oberhessen 72⅞, Ungarische Staatsloose 143, 00, do. Schzw. alte 84⅞, do. neue 81¼, Central-Pacific 92⅜, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 60. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —.

Fest, wenig belebt.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 113¼, Franzosen 219, Lombarden 63¼, 1860er Loose —, Elisabethbahn —, —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, Ungar. Staatsloose —, —. Reichsbank —, Darmst. Bank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 22. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114⅛, Silberrente 59, Creditactien 113⅛, Nordwestbahn —, 1860er Loose 99¼, Franzosen 547½, Lombarden 157, Italien. Rente 70½, Vereinsbank 117⅜, Laurahütte 58⅛, Commerzbank 87¼, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, —, Norddeutsche 127, Anglo-deutsche 54, Internationale Bank 85¼, Amerikaner de 1885 96⅝, Köln-Mindener St.-A. 102¼, Rheinische Eisenbahn do. 118¼, Bergisch-Märkische do. 85, Disconto 2½ pCt. — Sehr fest.

Hamburg, 22. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, auf Termine flau. Roggen loco fest, auf Termine matt. Weizen pr. Mai 221 Br., 219 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 217 Br., 216 Gd. Roggen pr. Mai 158 Br., 157 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 156 Br., 155 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl still, loco 65, pr. Mai 65, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 64½. Spiritus ruhiger, pr. Mai 35¾, pr. Juni-Juli 36¼, per Juli-Aug. 37½, per Sept.-Oct. per 100 Liter 100% 38½. Kaffee fest, Umsatz 5000 Sack. Petroleum behauptet, Standard white loco 12, 25 Br., 12, 10 Gd., per Mai 11, 90 Gd., per August-December 12, 50 Gd. — — Wetter: Warm.

Liverpool, 22. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 8000 Ballen. Unverändert. Tagesimport 4000 B., davon 3000 B. amerikanische.

Liverpool, 22. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 8000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. — Matt. Amerikaner auf Zeit zu niedrigsten Preisen vom letzten Sonnabend Verkäufer.

Middl. Orleans 6 5/16, middl. amerikanische 6⅛, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Domra 4⅝, good fair Domra 4⅝, fair Madras 4, fair Pernam 6⅝, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6.

Berlin, 22. Mai. Die Börse befand sich heute in besserer Stimmung und überwand leicht die etwas abschwächende Wirkung einer Depesche, welche meldete, daß der Sultan den Vorschlägen der drei Kaiserreiche nicht zustimmen wolle. Das geschäftliche Leben gewann an Ausdehnung und nahm in einzelnen Fällen auch einen ziemlich animirten Charakter an, auch konnten die Course der in Verkehr getretenen Effecten fast sämmtlich mehr oder weniger belangreiche Erhöhungen durchsetzen. Vorzugsweise beschäftigte sich die Börse mit den einheimischen Eisenbahn-Actien, die zum Theil recht lebhafte Umsätze erfuhren. Das Hauptinteresse nahmen, zufolge von Dividendengerüchten, Halberstädter für sich in Anspruch. Die Mittheilungen über die Dividende sprachen einerseits von 4½, andererseits von 6%; der Cours der Actien stieg beträchtlich. Man machte sich heute auch schon mit der Prolongation zu thun, die Deportsätze lassen sich jedoch noch nicht fixiren, nur für Disconto-Commanditantheile stellte sich der Deport auf ⅛—⅝ %. Die internationalen Speculationseffecten setzten gegenüber den Sonnabendcoursen mit kleinen Avancen ein und erweiterten die Differenz im ferneren Verlauf der Börse. so daß Oesterr. Creditactien und Lombarden mit einer Steigerung von 5 M. schließen. Wir möchten bei Lombarden die Erhöhung mehr auf Rechnung von Deckungen setzen, als auf die neueren Nachrichten aus Rom 2c. über die schwebenden Verhandlungen betreffs des Uebergangs der Bahnen an das italienische Reich. Oesterr. Staatbahn blieb vernachlässigt und hielt sich stets unter dem Coursstande vom Sonnabend. Oesterr. Nebenbahnen zeigten sich fester, Galizier zogen etwas im Course an. Die localen Speculationseffecten wurden mäßig umgesetzt, Laura-Actien bewegten sich in steigender Richtung, Dortmunder Union sehr still, Disconto-Commandit 111,25, ultimo 110,40—111,25—111, Dortmunder Union 6,25, Laurauhütte 59, ultimo 58¼—59¾. Ausländische Staatsanleihen hatten mit unveränderten Notirungen eröffnet, dann aber steigende Richtung eingeschlagen, die Umsätze blieben aber meist belanglos. Oesterreichische Renten gut behauptet, 1850er Loose beliebt, Türken und Italiener ruhig, russische Werthe fest, Bodencredit steigend, Prämienanleihen eher angeboten. Preußische und andere deutsche Staatspapiere unbelebt. Eisenbahnprioritäten ziemlich rege und in guter Frage. Auf dem Eisenbahnactien-Markte herrschte eine recht feste Physiognomie und beschränkte sich die Thätigkeit nicht blos auf die schweren Actien, sondern auch die leichten Papiere dieser Gattung fanden bessere Beachtung. Von Prioritäts-Stammactien zeichneten sich ebenfalls Magdeburg-Halberstädter aus. Bankactien im Allgemeinen etwas gedrückt, Preuß. Bodencredit fest, Centralbank für Industrie steigend, Hannoversche Bank belebt und höher, Geraer Credit und Rittersch. Privatbank in regem Verkehr, Dessauer Landesbank und Meininger Hypothekenbank niedriger, Deutsche Handelsbank sehr angeboten, Leipziger Credit und Antwerpener Centralbank weichend. Industriepapiere meist geschäftslos, Continental-Pferdebahn bei lebhaftem Geschäft wesentlich höher, Große Pferdebahn und Viehhof anziehend, Berl. Bauvereinsbank matt und angeboten, Germania steigend, Norddeutscher Eisenbahnbed. und Oberschles. Eisenbahnbed. beliebt, Donnersmarck sehr belebt, Bonifacius anziehend, Centrum matter. — Um 2½ Uhr: Fest. Credit 227½, Lombarden 126, Franzosen 439, Reichsbank 153¾, Disc.-Comm. 111½, Dortm. Union 6¼, Laurahütte 59¼, Köln-Mindener 102½, Rheinische 118¼, Bergische 84¾, Rumänen 19¼, 60er Loose 99.

Berlin, 22. Mai. [Productenbericht.] Der heutige Markt war in Folge der Aussicht auf fruchtbares Wetter sehr flau. Roggen auf Termine hat im Werthe ganz beträchtlichen Rückschritt erfahren; loco blieb Kauflust zurückhaltend, und es ist wenig Waare umgesetzt. — Roggenmehl niedriger. — Weizen rückgängig, Umsatz ziemlich belebt. — Hafer loco und auf Termine matt. — Rüböl matt und etwas billiger verkauft. — Spiritus hat sich während des Marktes ziemlich gut behauptet und ist erst zum Schluß etwas ermattet..

Weizen loco 198—238 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — ab Bahn bez., pr. April-Mai 214—214½—213 Mark bez., pr. Mai-Juni 214—214½—213 M. bez., pr. Juni-Juli 214—214½—213 M. bez., pr. Juli-August 217—217½—216½ M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 218—218½—218 Mk. bez. Gekündigt 5000 Ctr. Kündigungspreis 215½ Mk. — Roggen loco 157—180 Mk. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russ. und poln. 158—161 Mark bez., inländ. 174 bis 177 M. bez., schwedischer — Mark, defect russ. 140—145 Mk. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 160—159 Mark bez., pr. Mai-Juni 159½—160—158½ Mark bez., pr. Juni-Juli 158—158½—157½ Mark bez., per Juli-August 158—158½—157½ M. bez., per August-September — Mark bez., pr. September-October 160½—161½—160½ Mark bez. Gekündigt 13,000 Ctr. Kündigungspreis 160 Mark. — Gerste loco 144—183 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer loco 150—195 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 166—186 Mark bez., russischer 156 bis 186 Mark bez. pommerscher und mecklenburgischer 187—190 Mark bez., böhmischer — Mark, schwedischer 187—190 Mark ab Bahn bez., pr. Frühjahr 166½—166 Mark bez., pr. Mai-Juni 166—165½ M. bez., per Juni-Juli 165 M. bez., pr. Juli-August 161 Mk. bez., pr. September-October 158 Mark bez. Gekündigt 6000 Ctr. Kündigungspreis 166 Mark bez. — Erbsen, Kochwaare 184—210 M., Futterwaare 173—183 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 28,50—27.00 Mark bez., Nr. 0 und 1: 26,00—24,50 M. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack: Nr. 0: 24,00—22,50 M., Nr. 0 und 1: 21,50—20,00 Mark bez. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. incl. Sack Nr. 0 und 1: April-Mai 21,90—7 Mark bez., pr. Mai-Juni 21,90—7 Mark bez., pr. Juni-Juli 21,90—7 Mark bez., pr. Juli-August 22,10—21,90 Mark bez., pr. Aug.-September 22 M. bez., pr. Sept.-October 22,30—22 M. bez., pr. October-November — Mk. bez. — Gekündigt — Ctnr. — Kündigungspreis — M. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 64,5 M. bez., pr. April-Mai 65 M. bez., pr. Mai-Juni 65 M. bez., pr. Juni-Juli 64,8—7 M. bez., pr. Juli-Aug. — M. bez., pr. Sept.-October 64,8—3 M. bez. Gekündigt — Ctr. — Kündigungspreis — M. — Leinöl loco — M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 27,5 M. ab Bahn bez., pr. Mai 24,9 M. bez., pr. September-October 25,8 Mark Br., pr. April — bez. — Gekündigt — Ctr. — Kündigungspreis — M.

Spiritus loco „ohne Faß" per 10,000 pCt. 49,8 Mark bez., ab Speicher — M. bez., „mit Faß" pr. April-Mai 49,4—6—4 Mark bez., pr. Mai-Juni 49,4—6—4 Mark bez., pr. Juni-Juli 49,4—6—4 Mark bez., pr. Juli-August 50,50—4—2 Mark bez., pr. August-September 50,8—51,2—51 Mk. bez., pr. Sept.-October 51—51,4—1 M. bez., per April — bez. Gekündigt 150,000 Liter. Kündigungspreis 49,5 M.

Breslau, 22. Mai, 9½ Uhr Vorm. Am heutigen Markte war die Stimmung für Getreide sehr ruhig, bei ausreichenden Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, bei stärkerem Angebot matter, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,50 bis 20,00—21,70 Mark, gelber 17,20 — 19,50 — 20,40 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, zu etwas ermäßigen Preisen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 14,50—15,80 bis 17,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste ohne Aenderung, per 100 Kilogr. 13,00 bis 15,00—16,00 Mark, weiße 16,50—17,20 Mark.

Hafer gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 17,40—18,50 bis 19,40 Mark, feinster über Notiz.

Mais schwach zugeführt, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Wicken blieben vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,80—17,80—18,80 Mk.

Oelsaaten in sehr fester Haltung.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark, pr. September-October 7,30 Mark.

Leinkuchen ohne Aenderung, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 50—58—60—63 Mark, weißer pr. 50 Kilogr. 58—60—62—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 30,50—31,50 Mark, neu 28,25—29,25 Mark, Roggen fein 27,00—27,50 Mark, Hausbacken 25,50—26,50 Mark, Roggen-Futtermehl 9,75—10,75 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,50 Mark.

[**Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirthschaft.**] Organ des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins. Inhalt: Gesetzgebung, Verwaltung: Berichte über die Eisenindustrie. Erkenntnisse des Reichs-Ober-Handelsgerichts, betreffend strafproceßliche Feststellung von Entschädigungs-Verbindlichkeiten und betreffend die Ersatzpflicht der Eisenbahnen. — Bericht der Budget-Commission des Hauses der Abgeordneten, betr. die Uebersicht über die Verwaltung der fiscalischen Bergwerke, Hütten und Salinen 1874. — Die Knappschaftsvereine Preußens 1874. — Production, Handel, Verkehr: Uebersicht über den Verkehr der Breslauer Banken. Saarbrücker Kohlenverkehr. Preußens Bergbau und Salzgewinnung 1875. Oesterreich-Ungarn: Ausgleich mit Ungarn; Montanbericht. Silberpreisfrage. Englands und Deutschlands Concurrenz im Kohlenabsatz. Frankreich: Kohlenmarkt. Norwegen: Montan-Production und Verkehr. — Literatur. — Deutscher Arbeiterfreund. Jahresberichte der Fabrik-Inspectoren für 1875. — Anzeigen.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts Sternwarte zu Breslau.

Mai 22. 23.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	332''',59	331''',86	330''',69
Luftwärme	+ 11°8	+ 9°,2	+ 6°,5
Dunstdruck	2''',17	2''',69	2''',94
Dunstsättigung	40 pCt.	60 pCt.	83 pCt.
Wind	W. 2	S. 1	SO. 1
Wetter	bedeckt.	trübe.	bezogen.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 9°,6.

Breslau, 23. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 10 Cm. U.-P. — M. 82 Cm.

[**Ein Probebissen.**] In einem höchst feinen Berliner Restaurant bestellte kürzlich ein Herr ein Beefsteak. Man brachte ihm auf elegantem Teller das Gewünschte, aber in äußerst kleinem Format. „Warten Sie!" sagte er zum Kellner, spießte ruhig den Bissen auf die Gabel, ging an's Fenster, besah ihn lange und genau und sagte dann: „'s ist richtig! Von dieser Sorte Rindfleisch können Sie mir ein Beefsteak machen lassen."

Berliner Börse vom 22. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,20 bz
do. do.	2 M.	3	168,40 bz
London 1 Lstr.	3 M.	2	20,36 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,90 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	264,10 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6½	268,10 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	169,10 bz
do. do.	2 M.	4½	168,25 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	104,50 bz
do. 4%ige	4	99,75 bz
Staats-Schuldscheine	3½	94,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,40 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,10 bzG
Pfandbr. Berliner	4½	102,10 bz
Pfandbr. Pommersche	3½	84,60 G
Pfandbr. Posensche neue	4	94,90 bzG
Pfandbr. Schlesische	3½	86 bz
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,60 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97,75 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,75 bz
Rentenbriefe Preussische	4	96,80 bz
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,25 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98,7? bz
Rentenbriefe Schlesische	4	97 G
Badische Präm.-Anl.	4	118,80 bz
Baierische 4% Anleihe	4	122,25 bzG
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,70 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 256 bzB
Badische 35 Fl.-Loose 135,50 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 82,90 bz
Oldenburger Loose 135,50 bz

Ducaten — —	Fremd. Bkn. 99,85 bz
Sover. 20,40 bz	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,20 ebz	Oest. Bkn. 169,75 bz
Imperials 16,65 G	Russ. Bkn. 269 bz
Dollars 4,18 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	102,10 bzG
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 B
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bzG
do. rückzb. à 110	5	107,40 B
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,36 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	101,25 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,50 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105 bz
do. do. II. Em.	5	102 bzG
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,25 G
do. do. II. Em.	5	107,50 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,75 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,25 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102 B
Oest. Silberpfandbr.	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	—
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	87,50 bzB
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,50 B
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101,50 bz
do. do. 4½%	4½	98 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	58,80 bz
(1./1.-1./7. u. 1./4.-1./10.)		1./4.-1./10. 58,80 b
do. Papierrente	4⅕	55,40 bz
(1./2.-1./8. u. 1./5.-1./11.)		1./5.-1./11. 55,60-[70bB
do. 54er Präm.-Anl.	4	96 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	90 bzB
do. Credit-Loose	—	309,80 bz
do. 64er Loose	—	270 bzG
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	181,10 bz
do. do. 1866	5	175,50 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	86,75 bzG
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	87,50 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	85,25 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,80 bz
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,30 bz
do. do. 1885	6	101,40 bzB
do. 5% Anleihe	5	102,60 etbzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,10 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	101,25 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	71 B
Rumänische Anleihe	8	94,75 bzG
Türkische Anleihe	5	10,30-50 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	68,40 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,25 G
Türken-Loose 30 bzG

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	— —
do. III, v. St. 3½ g.	3½	85,80 G
do. do. VI.	4½	98,85 G
do. Hess. Nordbahn	5	103 bzB
Berlin-Görlitz	5	102,50 G
do.	4½	92,25 G
do. Lit. C.	4½	88,90 bz
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	89,60 bz
do. do. K.	4½	89,10 bzG
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	— —
do. Lit. B.	4½	— —
do. IV.	4	93 bz
do. V.	4	90,50 bzG
Halle-Sorau-Guben	5	100,80 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	98 bzG
do. do. II. Ser.	4	95 bzG
do. do. Obl. I. u. II.	4	98 bzG
do. do. III. Ser.	4	97 bz
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	85,90 B
do. F.	4½	101 G
do. G.	4½	— —
do. H.	4½	101,30 bz
do. von 1869	5	104,25 G
do. von 1873	4	91,10 G
do. von 1874	4½	98,10 bzG
do. Brieg-Neisse	4½	97,25 G
do. Cosel-Oderb.	4	92,75 bzB
do. do.	5	104,40 bz
do. Stargard-Posen	4	92,50 bzB
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em.	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	76,90 bz
Ostpreuss. Südbahn	5	101,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	— —
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	44,75 bzB
Dux-Bodenbach	5	63,10 bzG
do. II. Emission	5	41 B
Prag-Dux	fr.	23,60 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	81,70 bzG
do. do. neue	5	79,30 G
Kaschau-Oderberg	5	57,80 bzG
Ung. Nordostbahn	5	53,30 etbzG
Ung. Ostbahn	5	61 bz
Lemberg-Czernowitz	5	66 etbzG
do. do. II.	5	65,75 bz
do. do. III.	5	56,50 etbzG
Mährische Grenzbahn	5	61,50 G
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	18 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	67,10 bzG
Oesterr.-Französische	3	317 bzG
do. do. II.	3	301,20 bzB
do. südl. Staatsbahn	3	228 bz
do. neue	3	227,90 bz
do. Obligationen	5	74,10 bz
Warschau-Wien II.	5	93 B
do. III.	5	91,50 G
do. IV.	5	88 B
do. V.	5	86 bz

Bank-Discont 3½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 4½ pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	22,50 bz
Berg.-Märkische	3	4	4	84,70 bz
Berlin-Anhalt	8⅔	8	4	105,75 bzG
Berlin-Dresden	5	—	5	25,10-20 bzG
Berlin-Görlitz	0	0	4	40,75 bz
Berlin-Hamburg	12½	10	4	177,25 bz
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1½	3	4	83,90 bz
Berlin-Stettin	9 11/20	9	4	124 bzG
Böhm. Westbahn	5	5	5	76,20 bzG
Breslau-Freib.	7½	5⅔	4	78,50 bzG
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	102,25 bz
do. Lit. B.	5	5	5	100,90 bz
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	10 bzB
Gal. Carl-Ludw.-B.	8⅔	6	4	81,50 bzG
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	12,25 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	15,25 bzG
Kaschau-Oderberg	5	—	5	41,10 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	45,25 G
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	176,25 bz
Märk.-Posener	0	0	4	22,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	89 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	238 bz
do. Lit. B.	4	4	4	86,50 bzG
Mainz-Ludwigsh.	6	6	4	99,50 bzG
Niederschl.-Märk.	4	[illegible]	4	97,75 bz
Oberschl. A. C. D. E.	12	10½	[illegible]	140,25 bz
do. B.	12	10½	[illegible]	130 G
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	[illegible]8-39 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	215 G
Oest. Südb. (Lomb.)	1⅓	—	4	122-26,50 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	27 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6⅓	6⅓	4	102,75 bz
Reichenberg-Pard.	4 7/10	4 7/10	4½	49,10 bz
Rheinische	8	—	4	117,50 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	94 G
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,50 bzG
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	19,25 bzG
Schweiz Westbahn	0	—	4	17,30 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,20 bz
Thüringer Lit. A.	7⅔	8½	4	119,90 bz
Warschau-Wien.	10	—	4	195,50 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	5	5	83 B
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	24,90 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	36,50 bzB
Kohlfurt-Falkenb.	2⅔	—	5	47,25 bz
Märkisch-Posener	0	3½	5	74 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	66 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	92,50 bzG
Ostpr. Südbahn	3⅓	5	5	75,75 bz
Pomm. Centralb.	0		fr.	—
Rechte-O.-U.-Bahn	6⅓	6⅓	5	108,25 bz
Rumänier	8	8	8	76,75 bz
Saal-Bahn	2⅔	0	5	29 G
Weimar-Gera	5	2½	5	30 bzG

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	5	0	4	conv. — —
Anglo Deutsche Bk.	0	3	4	54,50 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	17,7	4	170,20 bzG
Berl. Handels.-Ges.	7	5	4	85,20 bzG
do. Prod.-u. Hdls.-B.	10⅔	8⅔	4	83,10 G
Braunschw. Bank.	7⅔	6⅔	4	92,50 B
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	63 bzG
Bresl. Maklerbank	6	0	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3⅓	4	4	76
Coburg. Cred.-Bnk.	4⅔	2½	4	[illegible] G
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,10 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	103,10 bz
Darmst. Zettelbk.	6⅔	5¼	4	95 bzG
Deutsche Bank	5	3	4	80 bz
do. Reichsbank	—	—	4½	153,75 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7⅓	7½	4	92 G
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	111,25 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	89,75 B
do. junge	6	[illegible]	4	93 B
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	12 B
Goth. Grundcredb.	9	8	4	106,90 G
Hamb. Vereins.-B.	11½	9½	4	117 G
Hannov. Bank	6⅔	6 7/15	4	101,80 bzG
Königsb. Ver.-Bank	5¾	5¼	4	80,75 bzG
Ldw.-B. Kwilecki	6⅔	—	4	60 etbzG
Leipz. Cred.-Anst.	9⅔	7	4	112 B
Luxemburg. Bank	9	6½	4	100 bzG
Magdeburger do.	5⅞	5½	4	104 B
Meininger do.	4	3	4	78,60 etbzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	25 G
Nordd. Bank	10	6¾	4	127 B
Nordd. Grundcr.-B.	9⅔	9	4	99,75 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	50 B
Oest. Cred.-Actien	6⅞	5	4	224,50-28 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	98,75 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	98,60 bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	118 bzB
Sächs. Bank	10⅔	10	4	120,50 bzG
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	81 G
Schl. Bank-Verein	6	5	4	83,75 G
Schl. Vereinsbank	5	4½	4	87,50 bz
Thüringer Bank	6	5	4	73,25 G
Weimar. Bank	5⅔	0	4	46,75 bz
Wiener Unionsb.	5	2 6/7	4	102 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	89 G
Berl. Bankverein	4⅔	0	fr.	82,25 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	41,50 bzG
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	96,60 bzG
Deutsche Unionsb.	3	0	fr.	77 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	6⅕	fr.	87,25 G
Hessische Bank	0	—	fr.	55 B
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	67 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	52 bz
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	4,60 G

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	7⅔	—	fr.	116,90 bz
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	11,90 B
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	69,90 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	15 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	53 G
do. Papierfabr.	4	—	4	11,50 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	2,75 B
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅔	18	4	127,50 bz
Schles. Feuervers.	17	20	4	— —
Donnersmarkhütte	4	—	4	18,50 G
Dortm. Union	0	—	4	6,25 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	59 bzG
Lauchhammer	0	—	4	18 G
Marienhütte	7⅔	—	4	62 B
Moritzhütte	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	1⅓	4	9,75 bz
Redenhütte	0	—	4	1 bzB
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	11,50 G
Schl. Zinkh.-Action	7	6	4	82 B
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	— —
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	35,75 G
Vorwärtshütte	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd	0	0	4	36 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	6⅔	4	49,50 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49,50 G
Erdm. Spinnerei	4	0	4	22,50 bz
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	49 B
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	14 B
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	28 etbzB
Schl. Leinenind.	7⅔	—	4	81,50 G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	— —
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr.	2,75 B [82B conv.
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	28 B
WilhelmshütteMA.	4	—	4	57 B

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weiß.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.